

13. Sitzung

Mittwoch, 25. August 2010, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hans Abt, CVP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Ehram Beat, Jäggi Roman Stefan, Knellwolf Markus, Lehmann Fritz, Wyss Flück Barbara. (5)

DG 111/2010

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hans Abt, CVP, Präsident. Geschätzte Anwesende, ich heisse Sie zur zweiten Sitzung der 5. Session herzlich willkommen. Wir haben heute einen wunderschönen Tag. Ich hoffe, dass Sie das schöne Wetter auch am Kantonsratsausflug geniessen werden, für den sich viele von Ihnen angemeldet haben, und dafür möchte ich danken.

Zur heutigen Tagesordnung: nach der Beratung der Geschäfte 20–27 werden wir die Geschäfte von gestern behandeln. Sobald die Unterlagen vorliegen, werden wir die dringliche Interpellation einschleppen. Dabei werde ich vorgängig ausnahmsweise eine Pause von 10 Minuten gewähren, damit Sie das Geschäft diskutieren können.

SGB 91/2010

Globalbudget «Gerichte» (Erfolgsrechnung); Verpflichtungskredit für die Jahre 2011 bis 2013

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission vom 8. Juni 2010; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission vom 31. Mai 2010 (GVK-Nr. 10-038), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Gerichte» der Erfolgsrechnung wird als Saldovorgabe für die Jahre 2011 bis 2013 ein Verpflichtungskredit von 42'956'000.– Franken beschlossen.
 2. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Gerichte» (Erfolgsrechnung) wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3; GAV) angepasst.
 3. Die Gerichtsverwaltungskommission wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Gemeinsamer Antrag der Justiz- und der Finanzkommission vom 17. August 2010 zum Beschlusssentwurf der Gerichtsverwaltungskommission.
- c) Zustimmung der Gerichtsverwaltungskommission zum Änderungsantrag.

Eintretensfrage

Urs Huber, SP, Sprecher der Justizkommission. Bekanntlich bilden die Gerichte in unserem Staatssystem die Judikative, und bekanntlich sollten sich Legislative und Regierung aufgrund der Gewaltentrennung nicht in die Gerichte einmischen. Das gilt aber nur für den inhaltlichen Teil, die Entscheidungsfindung, die Urteile usw. Administrativ und finanziell müssen wir die Gerichte grundsätzlich wie jeden andern Bereich des Kantons behandeln, die Mittel zur Verfügung stellen, das nicht zu knapp, aber haushälterisch. Mit dieser Vorlage geben wir der Judikative den Kraftstoff für die Jahre 2011 bis 2013, den sie für ein gutes Gelingen braucht. Trotz der Kürzung des Globalbudgetsaldos um mehr als eine halbe Million wächst der Totalbetrag in diesem Zeitraum um fast eine Million. Dazu sind drei Punkte festzuhalten. Erstens. Der Mehraufwand ist grösstenteils zurückzuführen auf das zeitgleiche Inkrafttreten der beiden Schweizerischen Prozessordnungen ZPO und StPO, die unseren Kanton verpflichten, in den Gerichtsverhandlungen förmliche Protokolle aufzunehmen, was zu längeren Gerichtsverhandlungen und dadurch zu Mehrkosten führt. Die Mehrkosten werden von der Gerichtsverwaltungskommission mit 929'000 Franken ausgewiesen; sie sind mittels Modellrechnung errechnet worden, die wir für seriös halten. Natürlich wird erst die Praxis den effektiven zusätzlichen Aufwand zeigen. Aus unserer Sicht ist der vorgesehene Zusatzaufwand massiv kleiner, als ursprünglich befürchtet worden war.

Zweitens. Grundsätzlich wird die bisherige Produktgruppe Struktur weitergeführt. Neu werden Kosten, die nicht steuerbar sind, aus dem Globalbudget herausgenommen und als Finanzgrösse ausgewiesen, nämlich die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege, die amtliche Verteidigung sowie Entschädigungen an Freigesprochene. Diese sind vor allem vom Prozessanfall und vom Prozessergebnis abhängig, somit nicht steuer- und auch nicht planbar. Das ist nicht nur eine finanzpolitisch richtige Massnahme, es wäre auch für unseren Rechtsstaat fatal, wenn die Gerichte bei ihrem Handeln und Urteilen auf die Erfüllung eines Budgetpostens schielen und dementsprechend zum Beispiel kleinere Entschädigungen bei Freisprüchen aussprechen würden.

Drittens. Die Massnahme, nicht steuerbare Bereiche künftig als Finanzgrösse zu behandeln, darf die Gerichte natürlich nicht daran hindern, effizient zu arbeiten. Die Gerichte sind innerhalb der kantonalen Verwaltung ein Spezialfall, wenn man sie als Verwaltung bezeichnen darf, sie sind aber nicht im luftleeren Raum. Davon zeugt auch die Kürzung des Globalbudgets. Der Antrag der Finanzkommission, der von der Justizkommission unterstützt wird und von den Gerichten als machbar akzeptiert worden ist, kürzt das Globalbudget für die nächsten drei Jahre auf neu 42,440 Mio. Franken. Hauptbegründung neben der Effizienzsteigerung sind nicht oder noch nicht getätigte Informatikvorhaben, zum Beispiel Einführung von Linux spätestens 2013, so die Götter wollen.

Zu den Indikatoren: flankierend zur Vorgabe des EQ 2 – Quotient zur Erledigung von Fällen, die Anfang eines Jahres pendent waren – verlangt die Gerichtsverwaltungskommission von den Richterämtern neu die halbjährliche Meldung von Fällen, die länger als zwei Jahre pendent sind, verbunden mit einer Begründung für die längere Dauer. Das ist ein wichtiger Kontrollpunkt, denn das ärgerlichste im Rechtswesen sind unnötig lange Verfahren.

Die personellen Auswirkungen der geplanten Erhöhung des Globalbudgets ziehen für den Kantonsrat nur ein zukünftiges Wahlgeschäft nach sich, nämlich eine neue Richterstelle beim Haftgericht. Speziell daran ist, dass die neue Haftrichterstelle eigentlich nicht für Haftrichteraufgaben geschaffen wird. Während die zusätzlich benötigten Ressourcen an den Richterämtern für Gerichtsschreiber vor Ort aufgestockt werden, ist dies bei den Amtsgerichtspräsidien zurzeit nicht möglich, da Teilpensen erst im Rahmen der Vorlage Neuorganisation der erstinstanzlichen Gerichte möglich werden. Deshalb sind die zusätzlichen Richterpensen zentral beim Haftgericht zu schaffen. Das hat den Vorteil eines flexiblen Einsatzes – die Haftrichter können in allen Richterämtern eingesetzt werden –, hat aber den Nachteil von Anfahrtswegen nach Olten, Balsthal und Dornach. Neben neun direkt in der Region gewählten Amtsge-

richtspräsidenten kommen neu zwei insgesamt volle Pensen «Wanderrichter» an den Amtsgerichten zum Einsatz. 80 Prozent der zukünftigen Arbeit des Haftgerichts ist Statthalterei- und nicht Haftgerichtsarbeit. Das muss der Kantonsrat bei der vorzunehmenden Wahl berücksichtigen. Die Justizkommission beantragt wie die Finanzkommission Zustimmung zur Vorlage.

Markus Flury, glp. Die CVP/EVP/glp-Fraktion stimmt den Anträgen der Finanz- und der Justizkommission sowie dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Bruno Oess, SVP. Warum diese Vorlage bereits jetzt in den Rat kommt, ist durch den JUKO-Sprecher erläutert worden. Das Globalbudget «Gerichte» ist nicht nur in der Bezeichnung eine Erfolgsrechnung, es ist auch eine gut fundierte Erfolgsgeschichte, erstens ist sie ein Musterbeispiel für die Vorbereitung der Budgetberatung innerhalb der Globalbudgetausschüsse, zweitens für die nachgelagerten Besprechungen innerhalb der Gesamtkommission und schliesslich innerhalb der Fraktion. Ein besonderer Dank für das übersichtliche und sauber nachvollziehbare Werk geht an Roman Staub der Gerichtsverwaltungskommission und einmal mehr an unseren Departementscontroller Martin Greder und die Gesamt-FIKO für die hervorragende klärende Vorarbeit. Die SVP-Fraktion stimmt dem Änderungsantrag der FIKO einstimmig zu.

Jean-Pierre Summ, SP. Die SP-Fraktion wird dem Globalbudget von rund 42 Mio. Franken zustimmen. Diese Zahl ist im Vergleich zur Vorjahresperiode etwas trügerisch, weil pro Jahr 3 Mio. Franken Aufwendungen jetzt als Finanzgrösse ausgewiesen werden. Das Budget enthält nach der Einführung der neuen Prozessordnungen bekanntlich viele Ungewissheiten. Die Gerichtsverwaltungskommission hat unseres Erachtens eine plausible Prognose erarbeitet. Sicher müssen die JUKO und die FIKO das Globalbudget aufmerksam begleitet. Die von den Kommissionen vorgeschlagene Reduktion des Globalbudgets erscheint auch uns als gerechtfertigt, da die Informatik-Migration zu Linux wahrscheinlich nicht erfolgt. Einzig aufhorchen lässt die Anstellung eines neuen Haftrichters, der hauptsächlich als Statthalter für die Amtsgerichte, insbesondere Thal-Gäu, walten soll. Damit zeigt sich, wie dringend eine Reform und Neuorganisation der Solothurner Amtsgerichte ist. Das ergibt ein Nebeneinander von vom Volk gewählten Amtsrichtern und vom Kantonsrat bestellten Haftrichtern. Das ist sicher vorübergehend möglich, darf aber nicht zum Dauerzustand werden.

Felix Lang, Grüne. Auch die grüne Fraktion unterstützt das Globalbudget einstimmig. Wir möchten vor allem dem abtretenden Oberrichter Hans-Peter Marti für die Knochenarbeit für dieses spezielle Budget danken.

Yves Derendinger, FDP. Unsere Fraktion wird dem Antrag JUKO/FIKO und dem Globalbudget ebenfalls einstimmig zustimmen. Wir danken der Gerichtsverwaltungskommission für die ausführliche Botschaft und die vertiefte Abklärung zur möglichst genauen Eruierung des Aufwands für die neu verlangte Protokollierung. Wir sind gespannt, wie es sich in der Praxis entwickeln wird und welche Resultate die in der JUKO angekündigte Überprüfung im Jahr 2012 ergeben wird. Je nach Ergebnis werden Anpassungen nötig sein. Dank der Ausführlichkeit sind die Erläuterungen und Schlussfolgerungen sehr gut nachvollziehbar und schlüssig. Wir begrüssen insbesondere, dass die nicht steuerbaren Grössen aus dem Globalbudget entfernt wurden und man im Sinn der FIKO und der JUKO einen Weg gefunden hat, gewisse Mehraufwendungen ohne Aufstockung des Globalbudgets abzufedern. Wir begrüssen auch, dass mit der zusätzlichen Stelle am Haftgericht den Richterämtern ausgeholfen werden kann.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Ziffer 1

Antrag Justizkommission / Finanzkommission

Für das Globalbudget «Gerichte» der Erfolgsrechnung wird als Saldovorgabe für die Jahre 2011 bis 2013 ein Verpflichtungskredit von 42'444'000 Franken beschlossen.

Angenommen

Ziffern 2 und 3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Hans-Peter Marti, Präsident des Obergerichts. Ich möchte dem Kantonsrat, den Fraktionen und den Kommissionen ganz herzlich danken für die breite Zustimmung und Anerkennung und vor allem auch für die Bereitschaft, das Globalbudget früher als üblich durchzuziehen, sodass wir die Ressourcen auf Anfang Jahr schaffen können. Es kann jetzt eine Haftrichterstelle ausgeschrieben werden. Haftrichter, das ist heute schon so, arbeiten mehrheitlich als Gerichtsstatthalter. Das basiert auf einem politischen Entscheid aus dem Jahr 2005, als die Gerichtsstatthalter, die nebenbei Anwälte waren, abgeschafft und dafür Haftrichter eingesetzt wurden, dies auch wegen der richterlichen Unabhängigkeit und zur Trennung zwischen anwaltschaftlichen und gerichtlichen Aufgaben.

Ich weiss nicht, ob ich noch einmal vor dem Kantonsrat auftreten werde. Vorsorglich verabschiede ich mich deshalb bereits jetzt und möchte noch einmal ganz herzlich danken für das Vertrauen, das Sie mir und damit den Gerichten entgegenbrachten. Ich bitte Sie, das gleiche Vertrauen auch meinem Nachfolger entgegenzubringen; es wird, hoffentlich, Marcel Kamber sein. Ich kann mit gutem Gewissen gehen, weil ich weiss, dass Marcel Kamber ein hervorragender Nachfolger sein wird. Es freut mich aber auch, dass mit Franziska Weber, Oberrichterin aus dem Bucheggberg, zum ersten Mal eine Frau als Vizepräsidentin vorgeschlagen und in ein paar Jahren hoffentlich auch Präsidentin wird. In diesem Sinn freue ich mich, mich wieder voll der Rechtsprechung widmen zu können. (*Applaus*)

Hans Abt, CVP, Präsident. Ich danke Hans-Peter Marti für seine sehr gute Arbeit ganz herzlich.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission vom 31. Mai 2010 (GVK-Nr. 10-038), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Gerichte» der Erfolgsrechnung wird als Saldovorgabe für die Jahre 2011 bis 2013 ein Verpflichtungskredit von 42'444'000.- Franken beschlossen.
2. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Gerichte» (Erfolgsrechnung) wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3; GAV) angepasst.
3. Die Gerichtsverwaltungskommission wird mit dem Vollzug beauftragt.

WG 88/2010

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2009–2013

(anstelle von Iris Schelbert-Widmer, Grüne)

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Felix Wettstein, Olten.

Hans Abt, CVP, Präsident. Ich wünsche Felix Wettstein viel Erfolg in seiner Arbeit in der GPK.

WG 81/2010

Wahl von Staatsanwältinnen / Staatsanwälten

Es liegt vor:

Antrag der Justizkommission vom 22. Juni 2010.

Eintretensfrage

Hans Abt, CVP, Präsident. Wir werden zuerst die Wahl für die Abteilung WOK vornehmen. Es geht um die Kandidaten Christian Calamo und Domenic Fässler.

Konrad Imbach, CVP, Präsident der Justizkommission. Aus Sicht der Justizkommission möchte ich zum Wahlverfahren einige Worte sagen. Es hiess im Vorfeld, der Kantonsrat werde bevormundet, er dürfe ja nicht auswählen. Deshalb möchte ich erklären, wie die Justizkommission vorging und weshalb wir Ihnen einerseits zwei Kandidaten zur Auswahl vorschlugen und andererseits sechs Kandidaten empfehlen. Der Auftrag der Justizkommission lautete, Ihnen gleichwertige Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Der JUKO lagen 28 Kandidaturen vor. Nach einer ersten Triage, nach Abfrage von Referenzen der 14 Kandidierenden, die wir eingeladen haben, nach Gesprächen der Staatsanwaltschaft mit möglichen Kandidaten, nach den Vorstellungsgesprächen, die über einen Tag gedauert haben, schlägt Ihnen die JUKO zwei fachlich gleichwertige Kandidaten für die WOK vor. Die Justizkommission hatte nicht das Ziel, weil nur sechs Stellen zu besetzen sind, Ihnen sechs Kandidaten vorzuschlagen; vielmehr schlagen wir Ihnen sechs Kandidaten vor, die gleichwertig sind; die weiteren vier Kandidaten sind aus unserer Sicht von den Anforderungen her nicht gleichwertig. Ich finde dies wichtig zu betonen. Wir wollen den Kantonsrat nicht bevormunden, aber unser Auftrag ist, Ihnen gleichwertige und die besten Kandidaten vorzuschlagen, und dies hat die Justizkommission getan. Die bisherigen ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben wir nicht vorgeschlagen, weil sie Bisherige sind, sondern weil wir überzeugt sind, dass sie qualitativ zu den besten sechs gehören. Ich bitte Sie, dem Antrag der Justizkommission zu folgen.

Herbert Wüthrich, SVP. Erlauben Sie mir einen Kommentar zu diesem Wahlgeschäft. Es ist ein gewisser Unmut aufgekommen, Konrad Imbach hat es bereits durchblicken lassen. Es muss zunehmend befürchtet werden, dass der Kantonsrat nur noch eine Statistenrolle einnimmt, weil namentlich bei der Wahl von sechs Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für die Allgemeine Abteilung lediglich sechs Personen vorgeschlagen werden. Wir haben es gehört: es gab 28 Bewerber, wovon 16 eingeladen wurden. Es stellt sich einmal mehr und immer wieder die Frage – wir stellten sie schon 2001 bei Untersuchungsrichterwahlen, 2005 bei Staatsanwaltswahlen –, warum die Justizkommission nicht mehr Bewerber als zu vergebende Stellen vorschlägt. Die Aufgabenteilung ist eigentlich klar: die Justizkommission beurteilt die fachliche Eignung und der Kantonsrat vollzieht die politische Wahl. Eine politische Wahl kann man aber nur richtig vollziehen, wenn eine Auswahl an Kandidaten unterbreitet wird. Bei einer so grossen Anzahl Bewerbungen wäre es durchaus möglich gewesen, mehr als sechs Kandidatinnen und Kandidaten zu präsentieren, die sich fachlich eignen. Für die zu vergebenden WOK-Stellen hat es ja funktioniert. Dort hat auch die Durchführung von Hearings innerhalb der Fraktionen Sinn gemacht, und man konnte sich für einen Kandidaten entscheiden. Beim Wahlgeschäft für die Allgemeine Abteilung ist dies nicht möglich, wir können die Kandidaten höchstens pro forma durchwinken; das werden wir heute sicher erleben. Dadurch werden die Hearings sinnlos und reine Zeitverschwendung. Die Fraktionen haben es unterschiedlich gehandhabt: die Hearings wurden von zwei Personen bis zum Vollpensum durchgeführt. Ich betone: die Justizkommission hat ihre Aufgabe richtig gemacht, sie hat auch das Pflichtenheft – ich erinnere an Paragraph 7 Absatz 1 – richtig vollzogen, indem sie Kandidaten im Sinn von Wahlvorschlägen unterbreitete. Aber wir erwarten in Zukunft, und daran sollte man denken, dass man versucht, eine Auswahlendung vorzulegen, damit wir wirklich Wahlbehörde sind und entsprechend eine Auswahl treffen können, statt, wie erwähnt, Statisten zu sein. Sonst müsste man mutig genug sein und das Geschäftsreglement ändern, eventuell auch das Pflichtenheft der JUKO, indem man sagt, dass die Wahlverantwortung, aber auch die Wahlkompetenz als solche bei der Kommission ist; dann könnten wir zu Hause bleiben. Ich kann mir vorstellen, dass dies nicht bei allen gut ankäme. Ich appelliere, dem in Zu-

kunft Rechnung zu tragen und insbesondere dann, wenn man eine so grosse Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern hat, uns die Möglichkeit zu geben, wie beim WOK-Geschäft eine Auswahl zu treffen.

Urs Huber, SP. Lieber Herbert, ich muss auf dein Votum reagieren. Staatsanwaltschaftswahlen sind nicht Jekami-Wahlen. Es ist unsere Pflicht, die bestmöglichen Leute auszuwählen. Es hat niemand ein Interesse daran, nur damit man eine Auswahlendung hat, Leute vorzuschlagen, die man fast einhellig nicht für qualifiziert hält. Will man ein Jekami, muss man das einmal öffentlich sagen. Die Alternative ist, alle 28 Bewerbungen vorzuschlagen, dann kann man sehen, wie das Wahlbudget aussieht. Wenn du an die Zukunft appellierst, Herbert, appelliere ich an die Vergangenheit: 2005 warst du Justizkommissionspräsident. Wir hatten 14 Staatsanwälte zu wählen, und die Justizkommission schlug dem Rat eine 14er-Liste vor. Darin sah niemand ein Problem. Aber da war Herbert Wüthrich auch noch nicht Fraktionspräsident.

Herbert Wüthrich, SVP. Lieber Urs Huber, dann muss du deinen Fraktionschef fragen, was er damals in seinem Votum sagte und was er beanstandete. Sieh dir, wie ich, die Protokolle an!

Hans Rudolf Lutz, SVP. Ich kann es nicht stehen lassen, was Kollege Huber eben sagte. Er impliziert, dass man von den 28 Bewerbern sechs hervorragende Typen hatte und der Rest nicht in Frage kam. Das ist ja absurd, eine solche Denkweise. Er sagte, die Alternative wäre, alle 28 vorzuschlagen. Auch das ist absurd. Wenn man nicht einsieht, dass dies absurd ist, komme ich nicht mehr nach. Es ist doch völlig klar, dass unter den 28 wahrscheinlich 8 oder 9 Gute waren, die man dem Rat hätte vorlegen können. So hätten wir die Wahl gehabt. Was wir hier machen, ist eine reine Farce.

Yves Derendinger, FDP. Ich war in der Justizkommission am Anfang dagegen, nur sechs Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Ich plädierte für acht oder neun, damit der Rat eine Auswahl hat. Ich musste mich dann im Vorstellungsgespräch überzeugen lassen, dass zwischen den eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten ein so grosser Abstand zwischen den ersten sechs und den folgenden besteht, dass es unfair wäre, andere als die sechs vorzuschlagen. Es wird ja öffentlich, wer sich beworben hat, und je nachdem sind die Kandidierenden in einem Anstellungsverhältnis, da das Publikwerden nicht so gescheit ist. Das war der Grund, warum wir nicht, nur um der Auswahl willen, Leute vorschlagen, die gegenüber den andern abfallen. Es war sicher nicht so, dass die Justizkommission sich gesagt hat, man wolle nur sechs Leute vorschlagen. Ich sagte damals, das könne man nicht am Anfang entscheiden, sondern erst, wenn die Leute angehört worden seien. Und es war so: nach der Anhörung standen die sechs mit einem gewissen Abstand vor den andern, und damit war klar, dass wir Ihnen diese sechs vorschlagen.

Ergebnis der Wahl:

Abteilung Wirtschaft und organisierte Kriminalität (WOK)
Ausgeteilte Stimmzettel 95, eingegangen 94, absolutes Mehr 48.
Stimmen haben erhalten:
Christian Calamo, 38 Stimmen
Domenic Fässler, 54

Gewählt ist Domenic Fässler.

Allgemeine Abteilung
Ausgeteilte Stimmzettel 95, eingegangen 93, absolutes Mehr 47.

Gewählt sind:
Marc Finger mit 85 Stimmen
Christoph Fricker mit 81 Stimmen
Petra Grogg mit 88 Stimmen
Doris Kralj mit 85 Stimmen
Julia Siegenthaler mit 84 Stimmen
Mélanie Wasem mit 86 Stimmen

Applaus

WG 089/2010

Ersatzwahl des Obergerichtspräsidenten und seiner Stellvertreterin für den Rest der Legislaturperiode 2011–2013

Ausgeteilte Stimmzettel 95, eingegangen 95, absolutes Mehr 48.

Gewählt sind:

Marcel Kamber zum Obergerichtspräsidenten mit 92 Stimmen.

Franziska Weber zur Stellvertreterin mit 93 Stimmen.

Daniel Kiefer zum stellvertretenden Mitglied in der Gerichtsverwaltungskommission mit 86 Stimmen.

Applaus

SGB 86/2010

Geschäftsbericht 2009 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. Juni 2010:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. Juni 2010 (RRB Nr. 2010/1066), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2009 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

b) Zustimmender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 10. August 2010 zum Beschlusse Entwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Peter Schafer, SP, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Die GPK hat den Geschäftsbericht 2009 an ihrer ordentlichen Sitzung vom 10. August 2010 behandelt. Zu den Unterlagen gehörten die Berichte der Revision der Jahresrechnung 2009 und der kantonalen Finanzkontrolle sowohl der Gebäudeversicherung wie auch vom Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrum Balsthal zur Verfügung. Der Direktor der Gebäudeversicherung, Alain Rossier, ist uns Red und Antwort gestanden.

Das Geschäftsjahr der Gebäudeversicherung lässt sich in vier Punkten zusammenfassen. Erstens. 2009, im Jubiläumsjahr der Solothurnischen Gebäudeversicherung, gab es glücklicherweise keine grossen Elementar- und Brandschäden. Dafür wurden mehrere kleine Schäden gemeldet, entstanden teilweise durch grobe Fahrlässigkeit. Zweitens. Trotz Schadenszahlungen in der Höhe von 14,1 Mio. Franken resultierte am Schluss ein positiver Jahresgewinn von 11,5 Mio. Franken. Das ist eines der besten Ergebnisse der SGV überhaupt. Damit konnte auch das Verhältnis zwischen Reserve und Versicherungskapital, das mindestens 2,5 Promille betragen muss, auf 2,67 Promille erhöht werden. Drittens. Zum 200-jährigen Bestehen der SGV fanden verschiedene Aktivitäten statt, unter anderem auch eine Aktion zur Beschaffung von Kleintanklöschfahrzeugen. Diese wurden mitfinanziert und 18 Feuerwehren haben sich daran beteiligt. Viertens. Erfreulich ist auch der Stand des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums in den Anlagen in Lungern und Balsthal. Alle Vorhaben konnten innerhalb des Budgets abgeschlossen werden. Die modernen Anlagen sind seit November 2009 in Betrieb, und zwar erfolgreich. Sogar Feuerwehren aus dem Ausland nutzen die Übungsanlagen für Einsätze in Tunnels, Parkhäusern und weiteren unterirdischen Anlagen.

Die GPK bedankt sich beim Direktor der SGV und allen Mitarbeitenden. Sie empfiehlt dem Kantonsrat Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats. Im Namen der SP-Fraktion kann ich mitteilen, dass die SP diesen Antrag ebenfalls unterstützt.

Willy Hafner, CVP. Auch die Fraktion CVP/EVP/glp stimmt dem Jahresbericht zu. Sie dankt allen, die zu dem guten Bericht beigetragen haben. Peter Schafer hat aufgezeigt, welche gute Arbeit geleistet worden ist. Auch die Finanzkontrolle stellt in ihrer Prüfung fest, dass die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Eine Bemerkung zu den Prämien. Trotz der Steigerung der Elementarschäden werden die Prämien nicht ansteigen. Das bedeutet aber nicht, dass die Prämien wegen des Wegfalls von Leistungen von Meteoritenschäden herabgesetzt werden.

Remo Ankli, FDP. Die FDP wird dem Geschäftsbericht einstimmig zustimmen und schliesst sich dem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gebäudeversicherung an. Das gute Rating, das die Finanzkontrolle der Gebäudeversicherung ausgestellt hat, ist erfreulich, ebenso erfreulich ist die Aktion einer Sammelbestellung für Kleinlöschfahrzeuge; das war ein sinnvolles Geburtstagsgeschenk. Solche Fahrzeuge sind mit fast 300'000 Franken Bruttokosten teuer; mit der Unterstützung der Gebäudeversicherung kann sich meine Gemeinden nun ein solches leisten – immerhin ist das alte schon über 30 Jahre alt, und man muss befürchten, dass es im Brandfall nicht mehr einsatzfähig ist. Neben diesem Positiven möchte ich noch etwas erwähnen, was verbessert werden müsste: der Sollbestand des Feuerwehrekaders ist unterschritten. Das ist ein Problem. Es ist daher begrüßenswert, dass die Gebäudeversicherung anstrebt, die Lücken zu schliessen. Dies wird einiger Anstrengungen bedürfen, und wir hoffen, es gelinge.

Leonz Walker, SVP. Auch die SVP-Fraktion wird dem Geschäftsbericht zustimmen. Ein Bedenken ist das Folgende: Es gibt gewisse Punkte, die korrigiert werden müssen. Es werden aber Anstrengungen unternommen seitens der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung, etwa bezüglich des Projekts Futura. Wir werden nächstes Jahr sehen, wie dies aussieht.

Walter Gurtner, SVP. Alle Jahre wieder, und ich prangere es erneut an: es ist kein SVP-Mitglied in der Verwaltungskommission und in den Ausschüssen. Auch bei den Schätzern sind wir total untervertreten. Ich möchte diese Tatsache, die für unsere Partei ein Ärgernis darstellt, einfach wieder festgehalten haben.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Herzlichen Dank für die gute Aufnahme dieses Jahresberichts. Auch ich muss, alle Jahre wieder, Walter Gurtner sagen, dass im Gebäudeversicherungsgesetz festgehalten ist, aus welchen Kreisen die Mitglieder der Verwaltungskommission ernannt werden, nämlich: Hauseigentümer, Gewerbe, Landwirtschaft, Handel und Industrie, Arbeitnehmerschaft, Finanzfachpersonen, Einwohnergemeinden und Feuerwehren. Es ist somit an diesen Verbänden, die Leute zu nominieren. Die SVP muss also dort vorstellig werden. Es ist nicht an der Regierung zu sagen, von welcher Partei die Vertreter zu sein hätten. Es bringt nichts, dies alle Jahre zu sagen. Bei den Bezirksschätzern braucht es fachliche Anforderungen; es muss jemand Architektur oder Zimmermann sein, also von der Konstruktion eines Hauses etwas verstehen. Die SVP hätte einen Vertreter schicken können, wenn sie es gewollt hätte, sie wollte dann aber nicht mehr. Wir sind nach wie vor interessiert, dass ihr da auch mitmacht.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

RG 61/2010

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung; Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2010 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 17. Juni 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 11. August 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 18. August 2010.

Eintretensfrage

Rosmarie Heiniger, FDP, Sprecherin der Justizkommission. Seit dem Jahr 2000 muss die Gebäudeversicherung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) keine Stempelabgaben auf die erhobene Jahresprämie für die Schadenverhütung und -bekämpfung mehr entrichten. Per 1. Januar 2010 verlangt die EStV in der veränderten Verordnung über Stempelabgaben neu, dass Beiträge, die nicht zur Versicherungsprämie gehören, ausdrücklich im Gesetz umschrieben und festgelegt sein müssen, damit sie weiterhin von der Stempelabgabe befreit bleiben. Weil die EStV die geltenden gesetzlichen Grundlagen im Gebäudeversicherungsgesetz aus juristischer Sicht als ungenügend erachtet, wird die SGV verpflichtet, auf den gesamten Jahresprämien erneut eine Stempelsteuer zu entrichten. Für die SGV bedeutet dies Mehrkosten von jährlich 550'000 Franken. Diese Kosten müssen von den Versicherten übernommen werden. Um dies zu verhindern, müssen die Paragraphen 3 und 36 Gebäudeversicherungsgesetz dahin gehend geändert werden, dass auf Gesetzesstufe klar zwischen der Versicherungsprämie einerseits und dem Beitrag an die Schadenverhütung und -bekämpfung andererseits unterschieden wird. Neu steht in Paragraph 3 der Anteil der Prämie, die zweckgebunden als Beitrag an die Schadenverhütung und -bekämpfung verwendet und separat aufgeführt wird, damit er von der Stempelabgabe ausgenommen ist. In Paragraph 36 heisst der Titel neu «Prämien und Beiträge».

Zu den Meteoritenschäden. Meteoriten sind grundsätzlich nicht kalkulierbar, damit keine versicherbare Gefahr und werden ähnlich wie Erdbeben beurteilt. Die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen von Meteoritenschäden können nicht vorausgesagt werden. In der Schweiz wurde im Jahr 1984 ein 20,7 kg schwerer Meteorit in Twann gefunden. Hundert Jahre zuvor schlug im Emmental ein ähnlich grosser Meteorit ein. Der letzte Fund, ein Stein von 4,8g, wurde im Waadtland 1988 entdeckt. Meteoritenschäden sind ab 2010 beim Rückversicherungsverband nicht mehr versichert. Das trifft auch für weitere sechs Kantone zu. Die übrigen 12 öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen bieten keine Schadendeckung mehr an. Laut einer Offerte für eine separate Versicherung müssten die Prämien in den ersten drei Jahren um 4,5, nachher um 0,5 Prozent erhöht werden. Zudem würde nebst einer hohen Prämie ein Selbstbehalt von 5 Mio. Franken bleiben. Deshalb hat die SGV beschlossen, auf eine Rückversicherung dieser Schäden zu verzichten. Wenn die Meteoritenschäden aus dem Gesetz entfernt werden, wird die Gebäudeversicherung Schäden von kleineren Meteoriten als Elementarschäden übernehmen. Die Gebäudeversicherung verzichtet auf eine Senkung der Prämie, weil es in letzter Zeit immer mehr Elementarschäden gab und somit der Wegfall der Abgeltung von Meteoritenschäden wettgemacht wird. Der Kantonsrat kann nicht über die Prämien der SGV bestimmen. Für die Änderungen muss in Paragraph 12 das Wort «Meteoriten» gestrichen werden.

Die Justizkommission empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Beat Käch, FDP. Die Stempelsteuer ist eine rein formale Anpassung und bei uns völlig unbestritten. Zur Diskussion Anlass haben die Meteoritenschäden gegeben. Die bisherige Rückversicherung der Gebäudeversicherung will die Meteoritenschäden nicht mehr versichern, so dass es zwei Möglichkeiten gibt: selber eine Rückversicherung abschliessen oder das Risiko nicht mehr versichern. Die SGV hat sich entschlossen, auf eine Rückversicherung zu verzichten. Die FDP-Fraktion kann dem zustimmen und damit

auch der Änderung des Gesetzes. Unsere Hauptgründe sind: das Risiko von Meteoritenschäden ist sehr klein; in der letzten Jahren gab es rund 100 sehr kleine Meteoritenschäden. Falls es zu kleinen Schäden kommt, wird die SGV sie aus einem Fonds finanzieren, in dem sich momentan 1,5 Mio. Franken befinden. Die Rückversicherung wäre mit 100'000 Franken relativ teuer, verglichen mit dem Risiko erst recht. Falls Meteoritenschäden weiterhin versichert werden sollten, würden die Kosten auf die Hauseigentümer überwälzt. Das will unsere Fraktion nicht.

Zur Prämienhöhe hat der Kantonsrat nichts zu sagen. Wir können höchstens eine Empfehlung abgeben. Die Höhe der Prämie wird von der Verwaltungskommission bestimmt, und zwar aufgrund der Kosten der Rückversicherung, entstehender Schäden und der gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen. Warum können die Prämien jetzt nicht gesenkt werden, obwohl Meteoritenschäden nicht mehr versichert sind? Alain Rossier hat in der Finanzkommission glaubhaft dargestellt, dass die Elementarschäden stark zugenommen haben und die Prämien deswegen hätten erhöht werden müssen. Durch den Ausschluss der Meteoritenschäden kann jetzt auf eine Prämienhöhung verzichtet werden, was die FDP-Fraktion begrüsst. Obwohl die SGV eine Zwangsversicherung ist, stellt die FDP-Fraktion fest, dass es sich bei dieser Versicherung um eine sehr gute und relativ günstige Versicherung handelt. Aus all diesen Gründen wird die FDP-Fraktion der Gesetzesänderung einstimmig zustimmen.

Thomas A. Müller, CVP. Die Gesetzesrevision umfasst zwei Punkte, die bereits erläutert worden sind: die Anpassung wegen der Stempelsteuer und die Streichung der Meteoritenschäden aus den versicherten Risiken. Bei der Stempelsteuer anerkennt unsere Fraktion die Dringlichkeit. Handeln müssen wir, man kann sich höchstens fragen, weshalb man nicht schon früher reagiert hat – Artikel 28 Absatz 1 der Stempelsteuerverordnung wurde bereits am 15. Oktober 2008 revidiert; seither kannte man diese Verpflichtung. Dass man die Meteoritenschäden aus finanziellen Gründen nicht mehr versichern will, ist einleuchtend. Wollte man jedes noch so kleine Risiko absichern, wäre die Prämie kaum noch finanzierbar. Beruhigend hat die SGV festgehalten, sie werden weiterhin freiwillig Meteoritenschäden übernehmen, wenn sie nicht das aus den letzten 150 Jahren bekannte Ausmass übersteigen. Unsere Fraktion wird der Revision ohne schlaflose Nächte wegen eines eventuellen Meteoriteneinschlags einstimmig zustimmen.

Bruno Oess, SVP. Den Hinweis in der Vorlage betreffend Paragraph 3 und 36 auf eine Differenzierung zwischen Versicherungsprämie einerseits und dem Beitrag für Schadenverhütung und -bekämpfung andererseits können auch wir vollumfänglich nachvollziehen. Mehr Probleme hat unsere Fraktion in der Tatsache gesehen, die bisher nicht einmal statistisch erfassten Meteoritenschäden, welche aber im Schadenkatalog enthalten sind, ersatzlos zu streichen. Tatsache ist, das Versicherungsverhältnis wird für den Hauseigentümer aus dem breiten Katalog von Leistungen eingeschränkt. Wir sehen darin einen unlogischen Versuch einer Erklärung, wenn unter Wirtschaftlichkeit aufgeführt wird, dass die Hauseigentümer nicht zusätzlich belastet werden. Wie sollen sie zusätzlich belastet werden für etwas, das einfach weggelassen wird. Die Hauseigentümer müssen für die Leistungsreduktion auch eine Prämienreduktion erhalten. Die Fraktion der SVP sieht in dieser Vorlage eine versteckte Erhöhung einer Zwangsversicherung und lehnt den Beschlussesentwurf einstimmig ab.

Hans-Jörg Staub, SP. Seit dem 1. Januar 2010 können Gebäudeversicherungen beim eigenen interkantonalen Rückversicherungsverband Meteoritenschäden nur noch zu höheren Bedingungen rückversichern. Da die Wahrscheinlichkeit von Meteoritenschäden aber als sehr gering einzustufen ist, erscheint es als angemessen, auf diese Rückversicherung zu verzichten. Nur gerade neun Meteoriteneinschläge zwischen 76g und 20kg in den vergangenen 124 Jahren untermauern diese Haltung eindrücklich, zumal auf diese Weise auch auf 30 Prozent der erhöhten Jahresprämie keine Stempelabgabe zu entrichten sind. Die Fraktion SP stimmt der Gesetzesanpassung und dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Markus Grütter, FDP. Ich verstehe die Überlegungen der SVP nicht ganz. Wieso kommt die Gebäudeversicherung auf die Idee, die Meteoritenschäden nicht mehr zu versichern? Die SGV muss sich wie jede andere Versicherung rückversichern. Und für diese Rückversicherung muss sie eine Prämie zahlen. Die Höhe dieser Prämie kann sie nicht beeinflussen, so wenig sie die Zinssätze auf dem Kapitalmarkt oder den Wechselkurs beeinflussen kann. Als Unternehmer kennen wir die Sachen, die wir nicht beeinflussen können, unter dem Begriff «Imponderabilien». Ab 2010 sind die Meteoritenschäden bei der Rückversicherung nicht mehr rückversichert, weil diese Schäden nicht mehr bei allen Gebäudeversicherungen gedeckt sind. Die Gebäudeversicherung hat eine separate Offerte eingeholt und gesehen, dass dies eine relativ teure Sache geben würde. Die Gebäudeversicherung hätte es sich einfach machen, diese Schäden weiter versichern und dafür mehr Prämien verlangen können. Genau dies wollte die Gebäudeversicherung nicht. Sie fragte sich, ob es sinnvoll sei, dass Risiko eines Meteoritenschadens überhaupt zu versi-

chern. Sie kam zum Schluss, dass das Risiko sehr klein ist. Und sollte ein Meteoriten doch irgendwo ein Dach zusammenschlagen, würde sie dies aus Kulanz immer noch übernehmen; bei einem grossen Meteoriteneinschlag brauchen wir auch keine Gebäudeversicherung mehr, dann ist es nämlich vorbei. Die Gebäudeversicherung hat also im Gegensatz zur Behauptung der SVP die Interessen der Hauseigentümer wahrgenommen und schlägt dem Kantonsrat die Änderung des Gesetzes so vor, dass Meteoritenschäden nicht mehr versichert sind und damit eine Prämienhöhung vermieden werden kann. Wenn die SVP diesen Punkt ablehnt, lehnt sie auch den zweiten Teil der Revision ab, nämlich die Stempelsteuer, die für die Prämien der Hauseigentümer wesentlich mehr ausmacht. Im Interesse der Hauseigentümer müssen wir dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Es ist ein Kommunikationsfehler. Es müsste nächstes Jahr klarer geschrieben werden, dass die Elementarschäden angestiegen sind und dadurch die Gebäudeversicherung mehr bezahlen muss. Wäre dem nicht so, verstünde ich das Argument der SVP: wird eine Leistung weggenommen, gibt es eine Prämienreduktion. Was nicht im Text steht und vor allem nicht in der Kurzfassung ist, dass die Gebäudeversicherung bei der Elementarschäden am Anschlag ist und es eine Prämienhöhung gegeben hätte, wenn man es nicht durch den Wegfall der Meteoritenschäden hätte kompensieren können.

Heinz Müller, SVP. Lieber Kollege Grütter, die SVP braucht keine Belehrung, schon gar nicht, wenn es um unternehmerische Dinge geht. Marguerite Misteli hat es jetzt klar gemacht. Es freut mich, dass sie es begriffen hat. (*Einwurf Misteli: Ich kann logisch denken.*) Das ist höchst selten, aber in diesem Fall ist es so. Wir haben hier eine Zwangsversicherung, die keinem Wettbewerb ausgesetzt ist. Wir haben weniger Leistung bei gleicher Prämie. Kollege Grütter, das ist das Gleiche, wie wenn du ein Auto mit Vollkasko versicherst und die Versicherung sagt, du hast nur noch eine Teilkasko, aber zahlst weiterhin die Prämie für Vollkasko. Vielleicht ist dir bei diesem Beispiel ein Licht aufgegangen und wirst den Antrag von Kollege Oess unterstützen.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Obwohl ich in meinem Leben Lehrerin war, will ich mich zurückhalten und keine weiteren Erklärungsversuche machen. Wer will, begreift es, und wer nicht will, begreift es nicht. Was ich nicht auf mir bzw. auf der Gebäudeversicherung sitzen lassen will, ist die Aussage, es handle sich um eine Zwangsversicherung und der Kantonsrat nichts machen könne. Es ist ein Monopol, das sich aber sehen lassen kann. Glücklicherweise haben wir in der Schweiz Vergleichsmöglichkeiten, da es Kantone ohne Gebäudeversicherung, aber mit einer Versicherungspflicht gibt, und Kantone, die weder eine Gebäudeversicherung noch eine Versicherungspflicht kennen. Die Kantone mit einer Gebäudeversicherung haben halb so hohe Prämien wie Kantone, in denen die Gebäude über private Versicherungen abgedeckt werden. In den Kantonen, in denen auch keine Versicherungspflicht besteht, gibt es ein zusätzliches Problem: Bei grossen Schäden – ich erinnere an den Erdbeben in Gondo – kommt, wenn wie im Falle des Kantons Wallis keine obligatorische Gebäudeversicherung besteht, die Glückskette zum Zug. Ob wir dies für uns wünschen, Heinz Müller, bezweifle ich. Wir können sehr stolz sein auf unsere Gebäudeversicherung, die uns ermöglicht, ein Haus im Wert von 600'000 Franken mit einer jährlichen Prämie von rund 300 Franken zu versichern. Das ist eine Leistung, die sich sehen lässt, und es ist das Resultat des Monopols; es braucht keine Vertreter, keine Werbung. Ich stehe sicher nicht im Verdacht, für Monopole zu sein, aber in diesem Fall stehe ich voll dazu, handelt es sich doch um eine soziale Einrichtung, auf die wir stolz sein können.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Ziffern I. und II.

Antrag Redaktionskommission

I.

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG) vom 24. September 1972 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c soll lauten:

c) Kapitalerträgen;

II.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des bereinigten Beschlussesentwurfs (Quorum 59)

73 Stimmen

Dagegen

13 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2010 (RRB Nr. 2010/864), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG) vom 24. September 1972 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Leistungen der Gebäudeversicherung werden bestritten aus:

- a) Versicherungsprämien;
- b) Beiträgen an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung;
- c) Kapitalerträgen;
- d) Löschbeiträgen;
- e) Zuwendungen;
- f) wenn nötig aus der Deckungsreserve.

§ 12 Buchstabe e lautet neu:

e) Hochwasser oder Überschwemmungen, Erd- und Felsrutschungen, Steinschlag, Sturmwind, natürliche Grundwasser- und Bodenbewegungen, Hagelschlag, Schneelast und Schneerutschungen (Elementarschäden);

§ 36 Sachüberschrift lautet neu:

§ 36. Prämien und Beiträge

§ 36 Absätze 1, 2 und 5 lauten neu:

¹ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel vor allem durch Prämien und Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung.² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, die erforderlichen Reserven zu äufnen und die Verwaltungskosten sowie die Abgabe an den Kanton zu decken.⁵ Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt.

Die Verhandlungen werden von 10.45 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

ID 113/2010

Dringliche Interpellation überparteilich: Ist eine unabhängige Opferberatung im Kanton Solothurn ab dem 1.1.2011 gewährleistet?

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2010, S. 596)

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 24. August 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. August 2010:

1. *Vorstosstext.* Gemäss Opferhilfegesetz sorgen die Kantone dafür, dass fachlich selbständige und unabhängige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Seit 2003 führt die Frauenzentrale Aargau gestützt auf einen Leistungsauftrag des Kantons Solothurn eine unabhängige Beratungsstelle für Opfer von Straftaten. Die Beratungsstelle leistet unter anderem den Opfern und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge von Straftaten gegen die sexuelle, körperliche und physische Integrität entstehen (Soforthilfe). Diese Soforthilfe wurde bisher von der Beratungsstelle am Hauptstandort in Aarau sowie teilweise am Standort Solothurn erbracht. Da auch der Kanton Aargau seine Opferberatungsstelle mit einem eigenen Leistungsauftrag durch die Frauenzentrale Aargau führen liess, kam es zu Synergien. Nachdem der Kanton Aargau seinen Leistungsauftrag mit der Frauenzentrale Aargau per Ende 2010 aufgelöst hat, hat auch der Kanton Solothurn seinen per Ende 2010 auslaufenden Leistungsauftrag nicht mehr erneuert. Der Kanton Solothurn beabsichtigt gemäss Medienberichten ab 2011 sich an einer verwaltungsinternen Lösung des Kantons Aargau zu beteiligen.

Aufgrund dieser neuen Situation bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen dringlich zu beantworten:

1. Wie will der Kanton Solothurn ab 1.1.2011 gewährleisten, dass unter seiner Leitung ein selbständiges und unabhängiges Beratungsangebot zur Verfügung steht?
2. Ist der Aufbau einer funktionsfähigen neuen Beratungsstelle bis Ende 2010 realistisch?
3. Wenn am 1.1.2011 noch keine Beratungsstelle aufgebaut ist:
 - a) Wo werden die laufenden Fälle ab 1.1.2011 beraten? Wie werden die opferhilferechtlichen Vorgaben (Unabhängigkeit, Schweigepflicht) garantiert bei Übergabe der Akten an Dritte?
 - b) Wann werden die betroffenen Opfer darüber informiert, wer ab 1.1.2011 für sie zuständig ist?
 - c) Wohin werden Opfer ab dem 1.1.2011 von der Polizei und den Strafbehörden verwiesen?
 - d) Wie wird die Öffentlichkeit über die Beratungsmöglichkeiten informiert?
 - e) Welche Kosten werden voraussichtlich entstehen, falls sich die Opfer an die Beratungsstellen der umliegenden Kantone wenden müssen.
4. Gemäss Opferhilfegesetz müssen die Opferberatungsstellen fachlich selbständig und damit unabhängig sein. Das Erteilen von Weisungen in einem konkreten, hängigen Beratungsfall ist deshalb grundsätzlich nicht zulässig. Auch sollte die Beratungsstelle selbständig in eigener finanzieller Kompetenz Kostengutsprachen für Dritthilfe erteilen können. Wie gewährleistet der Kanton Solothurn bei Auftragserteilung an eine Opferberatungsstelle, welche der Verwaltung des Kantons Aargau angegliedert ist, dass diese Rahmenbedingungen eingehalten werden, obwohl die bisherige Praxis zeigt, dass der Kanton Aargau bereits heute diesbezüglich eine ganz andere Philosophie vertritt als der Kanton Solothurn?
5. Ist bei einem Anschluss an eine verwaltungsinterne Lösung des Kantons Aargau gewährleistet, dass die Beratungstätigkeit für den Kanton Solothurn nach den bisherigen Grundsätzen und unter Gewährleistung aller bisherigen Leistungen unter einem eigenen Auftritt erfolgt?
6. Wie will der Kanton Solothurn Einfluss nehmen auf die personelle Leitung der Beratungsstelle, Stellenbeschriebe, Unabhängigkeitsregelungen, Beratungskonzepte einer durch den Kanton Aargau geführten verwaltungsinternen Beratungsstelle?
7. Wie wird die organisatorische Unabhängigkeit (z.B. verwaltungsferne Beratungsräume, verwaltungsunabhängige Informatik und Aktenverwaltung, eigenständiges Anstellungsverhältnis mit entsprechender Schweigepflicht) garantiert, wenn die Beratungsstelle als Teil der Verwaltung des Kantons Aargau installiert wird?
8. Ist vorgesehen, dass auch örtlich ein Beratungsangebot im Kanton Solothurn bestehen soll wie bisher?
9. Ist vorgesehen, das fachliche Knowhow in eine neue Lösung zu übernehmen? Wurde den Mitarbeiterinnen der heutigen Beratungsstelle eine Anstellung in der neuen Organisation angeboten?
10. Welche möglichen Lösungen (Anschluss an Beratungsangebot anderer Kantone, eigene Beratungsstellen) wurden geprüft?
11. Hat der Regierungsrat den Aufbau einer eigenen unabhängigen verwaltungsinternen Beratungsstelle im Kanton Solothurn geprüft? Von welchen Parametern müsste man ausgehen?
12. Der Kanton Solothurn hat bisher pro Einwohnerin und Einwohner im Vergleich zu andern Kantonen eine unterdurchschnittliche personelle Dotierung der Beratungsstelle gehabt? Was sind die Gründe?
13. Die im Kanton Solothurn beratene Opferzahl liegt heute unter dem Durchschnitt anderer Kantone. Ist es richtig, dass im Kanton Solothurn bisher ein grosser Teil der Opfer sich ausserkantonale hat beraten lassen? Was sind die Gründe für Beratungen im Kanton Basel, im Kanton Bern und in andern

Kantonen? Was hat der Kanton Solothurn bisher unternommen, damit die eigene Beratungsstelle von den Opfern vorgezogen wird?

14. Mit welchen Kosten wäre zu rechnen, wenn der Kanton Solothurn eine eigene Beratungsstelle führen würde (z.B. nach dem Modell des Kantons Luzern)? Wie berechnen sich die Kosten, wenn die Ausgaben für ausserkantonale Beratungen wesentlich reduziert werden könnten, falls sich die Opfer vermehrt an die eigene Beratungsstelle wenden würden?

2. *Begründung.* (Vorstosstext)

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 24. August 2010 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

4.1 *Zu Frage 1.* Die Gewährleistung der bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Opferhilfegesetz stellt eine Aufgabe aller Kantone dar. Entsprechend unserem föderalistischen System können daher Anwendungen und Ausgestaltungen der Beratung verschiedener Kantone, welche alle die Bundesvorgaben erfüllen, als Beispiel dienen. Wie die Praxis aus Vorjahren zeigt, erweist sich jedoch der Kanton Solothurn als zu klein, um selbständig und auf Dauer ein entsprechendes Angebot in der erforderlichen Qualität – auch wirtschaftlich tragfähig – zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der schweizweit identischen Ausgangslage kann das Beratungsangebot auch in interkantonalen Zusammenarbeit erfolgen. Der Bereich Opferhilfe eignet sich besonders gut für ein interkantoniales Kooperationsmodell, da die komplexen, fachspezifischen Aufgaben einer Opferberatungsstelle aufgrund des Mengengerüsts (2009: Kanton Solothurn 321 neue Fälle, Kanton Aargau 542 neue Fälle) und der speziellen, fachlichen Anforderungen nur in grösseren Strukturen professionell und wirtschaftlich erbracht werden können. Gemäss Ziff. 5.48 des integrierten Aufgaben- und Finanzplans 2010–2013 (IAFP) ist die Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen im Bereich der sozialen Sicherheit zu verstärken. In erster Priorität wird daher die Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau angestrebt. Die beidseitigen Absichtserklärungen der zuständigen Ämter der Kantone Aargau und Solothurn für die Errichtung einer gemeinsamen Opferberatungsstelle gründet im Interesse, eine fachlich selbständige und unabhängige Beratungsstelle gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben zu schaffen. Vertragsverhandlungen im engeren Sinne fanden bisher noch nicht statt, so dass zur Zeit keine detaillierten Angaben gemacht werden können (s. allerdings Antwort zu Frage 5). Fest steht jedoch, dass nach Opferhilfegesetzgebung auch öffentliche (öffentlich-rechtliche) Beratungsstellen als fachlich selbständig und unabhängig gelten und die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllen müssen.

Zu Frage 2. Wir erachten es als ehrgeizig, aber möglich, bis Ende 2010, somit per 1.1. 2011 eine funktionsfähige neue Opferberatungsstelle zu realisieren.

4.2 *Zu Frage 3.* Selbstverständlich werden Übergangsszenarien und Sofortmassnahmen geprüft, sollten sich unvorhergesehene Schwierigkeiten ergeben. Entsprechende Massnahmen sind vorbereitet und Kontakte geknüpft.

a) Immer unter dem Vorbehalt, dass bis Ende 2010 keine definitive Lösung gefunden würde, wird das Amt für soziale Sicherheit ASO unter dem Namen «Opferberatung Kanton Solothurn» übergangsweise für mindestens sechs Monate die Funktion einer Beratungsstelle selber übernehmen. Zum einen ermöglichen die unterschiedlichen Fachausbildungen und praktischen Erfahrungen von ASO-Mitarbeitenden (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Recht, drei Mitarbeitende mit Fachausbildung Opferhilfe, ein ehemaliger Mitarbeiter der OPFERHILFE AG/SO) eine direkte Beratungsleistung im Einzelfall, zum andern kann das ASO während dieser Zeit die Funktion einer Triagestelle übernehmen und Personen an andere Beratungsstellen in den umliegenden Kantonen sowie an weitere Stellen (Anwälte, Frauenhaus, Fraueninformationszentrum etc.) übermitteln.

Wenn auch nicht ausdrücklich danach gefragt, ist für die «Kinderbefragungen» im Rahmen des Opferhilfeprozesses bereits eine rechtskonforme Lösung mit der Polizei Kanton Solothurn (Mitarbeitende die zusätzlich über psychologische, pädagogische und sozialpädagogische Grundausbildungen verfügen) und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) im Einzelfall abgesprochen.

Die Übergabe der Akten an Dritte erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen: «Dritte» sind nur vom ASO anerkannte Opferberatungsstellen, die auch der Schweigepflicht nach Opferhilfegesetz unterstellt sind. Dasselbe gilt für die ASO-Mitarbeitenden. Daher stellt die Schweigepflicht keine besondere Schwierigkeit dar, weil sie gesetzlich garantiert ist.

b) Die betroffenen Opfer werden so oder so, sei es zur Übergangsregelung oder zur Anschlusslösung informiert; nach bereits mündlich skizzierten Übergabekonzept mit der Frauenzentrale Aargau werden die Opfer von der derzeitigen Opferberatungsstelle über die neue Zuständigkeit informiert werden.

c) Von der Polizei und den Strafbehörden können Opfer ab 1.1.2011 an die Triagestelle «Opferberatung Kanton Solothurn» verwiesen werden.

d) Die Öffentlichkeit wird mit den gängigsten Kommunikationsmitteln (Internet, Medienmitteilungen, Flyer, Telefonhilfen, Kreisschreiben an die Leistungsbringer, Institutionen und Sozialregionen etc.) in-

formiert werden; die neue Ansprechstelle wird so auch von potentiellen neuen Opfern gefunden werden können.

e) Bereits heute besteht eine Wahlfreiheit in der Wahl der Beratungsstelle. Die Abgeltung der ausserkantonalen Beratungen ist subsidiär in der Opferhilfeverordnung geregelt. Zurzeit wird eine Vernehmlassung über die neuen SVK-OHG Empfehlungen zur Übernahme dieses Pauschalbetrags durchgeführt. Die Kosten lassen sich allerdings innert der Frist zur Beantwortung der dringlichen Interpellation nicht genau beziffern, da gemäss der Opferhilfestatistik des Bundesamts für Statistik künftig von einer neuen Falldefinition auszugehen ist und demnach kein direkter Vergleich mit der heutigen Praxis möglich ist. Da die Kosten der bisherigen Beratungsstelle wegfallen, dürften sich die Kosten der Übergangsregelung jedoch im ähnlichen Rahmen bewegen.

4.4 Zu Frage 4. Wir stimmen mit den Interpellant/innen überein, dass Weisungen einer Verwaltungsbehörde an die Opferberatungsstelle in einem konkreten, hängigen Beratungsfall unzulässig sind. Das war auch schon bisher so. Die Bedenken sind unbegründet. Dieser Punkt wird jedoch – wie die übrigen Vorgaben des Opferhilfegesetzes an eine fachlich selbständige Opferberatung – in eine allfällige Leistungsvereinbarung aufgenommen. Eine eigene finanzielle Kompetenz der Opferberatungsstelle, um im Rahmen der sog. längerfristigen Hilfe Kostengutsprachen für Dritte zu erteilen und auszulösen, ist rechtlich nicht zwingend. Die zuständigen Ämter der Kantone Aargau und Solothurn haben die Absicht, die Soforthilfe-Kompetenz der Beratungsstellen beizubehalten.

Wie weit die Aussage stimmt, wonach der Kanton Aargau eine ganz andere Philosophie vertritt, können wir bisher nicht feststellen. Vielmehr besteht heute Einigkeit über die wesentlichen Eckpunkte (s. Antwort zu Frage 5). Im interkantonalen Vergleich steht zudem fest, dass auch der Kanton Aargau – genau gleich wie wir und die anderen Kantone auch – das Opferhilfegesetz rechtskonform umsetzt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sowohl der Kanton Solothurn als auch der Kanton Aargau den Empfehlungen der SVK-OHG zum Opferhilfegesetz bezüglich der Zusprechung von finanzieller Soforthilfe folgen und in einigen Punkten sogar darüber hinausgehen. Die Empfehlungen der SVK-OHG gelten im Rahmen der Verhandlungen als Mindeststandard.

4.5 Zu Frage 5. Wie schon ausgeführt fanden bisher keine definitiven Vertragsverhandlungen statt, so dass auch Modalitäten wie Telefonnummer und ähnliches oder Details nicht zur Sprache kamen. Allerdings ergab sich auf Ämterebene Konsens über die wichtigsten Eckpunkte einer allfällig gemeinsamen Beratungsstelle Aargau/Solothurn. Diese Eckpunkte betreffen einen gemeinsamen Auftritt, die fachliche Unabhängigkeit der Beratungsstelle, die Erreichbarkeit, die Beratungsqualität und das Anforderungsprofil der Beraterinnen und Berater, die räumliche Trennung der Beratungsstelle von übrigen Verwaltungsgebäuden, ein Beratungsangebot – wie bisher – im Raum Solothurn, die Aufgaben der Beratungsstelle (case-work), die einheitliche Anwendung von Soforthilfe, die Aufbauarbeit, die allfällige Übernahme von Personal und Räumlichkeiten und die Finanzen.

4.6 Zu Frage 6. Der Kanton Solothurn wird partnerschaftlich mit einer detaillierten Leistungsvereinbarung direkt Einfluss auf das Beratungsangebot nehmen. Es wurde bereits eine Aufgabenteilung vorgenommen. So hat das ASO zuhanden des Kantons Aargau u.a. das Anforderungsprofil der Leiterin/des Leiters der Beratungsstelle sowie der Berater/innen erstellt.

Die Leistungsvereinbarung mit der Frauenzentrale Aargau sah keine Mitwirkungsbefugnis des Kantons Solothurn bei der Anstellung von neuen Mitarbeitenden vor.

4.7 Zu Frage 7. Die fachliche und soweit möglich auch die organisatorische Unabhängigkeit werden Bestandteil der Leistungsvereinbarung sein. Auch andere Kantone haben eine verwaltungsinterne Lösung getroffen, ohne die Belange der Opfer damit zu schmälern (u.a. Luzern, Graubünden, Fribourg).

4.8 Zu Frage 8. Ja, ein örtliches Beratungsangebot im Kanton Solothurn (v.a. in der Region Solothurn) ist Grundbedingung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

4.9 Zu Frage 9. Grundsätzlich ist vorgesehen, fachliches Knowhow in die neue Lösung zu übernehmen, sofern es im Rahmen der Ausrichtung der neuen Opferberatungsstelle notwendig ist und die Mitarbeitenden bereit sind, diese Ausrichtung mitzutragen.

4.10 Zu Frage 10. Detailliert geprüft wurde die Offerte der Frauenzentrale Aargau, eine Opferberatungsstelle ausschliesslich für den Kanton Solothurn zu führen. Ferner wurde eine Offerte der Stiftung Opferhilfe Bern, welche wegen eines erhofften Synergiegewinns für die Opferberatungsstelle Biel ihre Tätigkeit auf den Kanton Solothurn ausdehnen würde, geprüft. Erste Abklärungen über eine mögliche Zusammenarbeit wurde zudem mit der Opferhilfe beider Basel getätigt. Weiter wurde geprüft, ob bestehende Institutionen oder Organisationen im Kanton Solothurn die Aufgaben einer Opferberatungsstelle übernehmen könnten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Laufe der Zeit – aber auch hier prioritär mit dem Kanton Aargau zusammen – eine eigene privatrechtliche Trägerschaft, zum Beispiel eine Stiftung gebildet oder eine bestehende Stiftung über eine Leistungsvereinbarung mit der Beratung beauftragt wird.

4.11 Zu Frage 11. Beim Start des damals neuen Opferhilfegesetzes führte der Kanton Solothurn eine eigene verwaltungsinterne Beratungsstelle mit nachweisbarem Erfolg. Im Rahmen einer generellen Auslagerung sozialer Dienstleistungen wurde auch die Opferhilfe an eine Stiftung im Kanton Solothurn übertragen. Grundsätzlich war die Leistung ebenfalls zufriedenstellend. Bei beiden Modellen zeigte sich jedoch, dass der Kanton Solothurn für eine professionell und wirtschaftlich geführte Opferberatung mit guter Erreichbarkeit (geographisch und zeitlich) und guter Beratungsqualität für das solothurnische Einzugsgebiet zu klein ist. Auch heute belegt die Offerte der Frauenzentrale Aargau für ein rein solothurnisches Beratungsangebot, dass die Kosten sich um 70–90% erhöhen würden, ohne dass aber die gewünschte Erreichbarkeit angesichts eines kleinen Teams mit Stellvertretung für Krankheit, Ferien und Weiterbildung vollends gewährleistet wäre. Wie bereits in der Antwort zu Frage 10 angedeutet, ist jedoch für die Zukunft durchaus ein Modell im Rahmen einer privatrechtlichen Organisationsform denkbar, aber nur mit einem oder mehreren Kantonen zusammen.

4.12 Zu Frage 12. Aufgrund der damaligen Fallzahlen wurde 2007 eine neue Leistungsvereinbarung für die Vertragsperiode von vier Jahren mit der Frauenzentrale Aargau abgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass mehrjährige Leistungsvereinbarungen ihre Gültigkeit bewahren und grundsätzlich nicht jedes Jahr nachverhandelt werden. Immerhin zeigte sich der Kanton Solothurn bereit, den Sockelbeitrag von Fr. 30'000.– für das Jahr 2010 zu verdoppeln, um primär die gehäuften Kurzberatungen, die nach der gültigen Leistungsvereinbarung nicht als «neuer Fall» erfasst wurden, besser abzugelten. Der Frauenzentrale wurde auch signalisiert, dass bei allfälligem Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung, ausgehend von höheren Fallzahlen und einer neuen Falldefinition, die Gesamtabgeltung erhöht würde. Eine hohe Personaldotation ist jedoch noch keine Garantin für eine qualitativ gute Beratung. Zudem gilt es darauf hinzuweisen, dass die unterschiedliche Personaldotierung der Beratungsstellen teilweise auch von den unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen abhängt (z.B. für Kostengutsprachen), aber auch von der fachlichen Ausrichtung. So steht nach unserer Auffassung nicht eine zeitaufwendigere psychosoziale Beratung mit therapeutischem Gesprächsansatz im Vordergrund, sondern eine begleitende Beratung, welche die hilfesuchenden Personen entsprechend der Diagnose rasch an eine fachspezifische Stelle vermittelt und eine allfällige Soforthilfe sicherstellt.

4.13 Zu Frage 13. Aufgrund der geografischen Gegebenheiten liegt es nahe, dass Opfer von Straftaten sich meist an die nächst gelegene Beratungsstelle wenden und damit auch ausserkantonale Angebote nutzen, zumal ihnen diese Wahlfreiheit nach der Opferhilfegesetzgebung auch zusteht. Wir begrüssen diese opferfreundliche Wahlfreiheit und wollen sie daher auch nicht beschränken. Wir kommen unseren Verpflichtungen in finanzieller Hinsicht nach, indem wir die ausserkantonalen Beratungen – sofern der Entwurf der SVK-OHG Empfehlung verabschiedet wird – nach dem Pauschalbetrag der Opferhilfeverordnung abgelden. Im Jahre 2008 waren es 184, im Jahre 2007 191 und im Jahre 2006 194 ausserkantonale Beratungen.

4.14 Zu Frage 14. Gestützt auf die für den Kanton Solothurn realistische Offerte der Frauenzentrale Aargau über eine Beratungsstelle ausschliesslich für den Kanton Solothurn wäre bei der Führung einer eigenen Beratungsstelle mit einer 70–90%igen Erhöhung der Kosten zu rechnen. Oder in Zahlen: statt Ausgaben für die Opferberatungsstelle von Fr. 250'000.– in den Jahren 2007–2009 bzw. Fr. 280'000.– im Jahre 2010 würden neu mindestens Fr. 480'000.– anfallen. Trotz der massiv höheren Ausgaben bestünde wegen der Kleinheit und der geographischen Strukturierung unseres Kantons keine Gewähr für die gewünschte Erreichbarkeit und für eine auf Dauer angelegte Qualitätssicherung.

Wie in der Antwort zu Frage 13 dargelegt, wollen wir die Wahlfreiheit der Opfer gar nicht einschränken. Auch mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau soll diese Wahlfreiheit beibehalten werden, umgekehrt werden ja auch die Kosten unserer Opferberatungsstelle – unabhängig davon, wie wir sie organisieren – für Opfer aus andern Kantonen vergütet.

Peter Brotschi, CVP. Zuerst eine Vorbemerkung: Wir empfinden es als unbefriedigend, eine relativ wichtige Interpellation im wahrsten Sinn des Wortes zwischen Stuhl und Bank beraten zu müssen.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion dankt für die umfangreiche Beantwortung der Interpellation. Sie zeigt, dass die Verwaltung, entgegen der gängigen Meinung, relativ schnell relativ viel schreiben kann. Spass beiseite. Der Sinn der Interpellation, auf Fragen eine schlüssige Antwort zu erhalten, ist hier auf den ersten Blick erfüllt. Allerdings nur auf den ersten Blick. Auf den zweiten Blick gibt es einen grossen Abstrich. Wir wissen jetzt, wie die Suche nach einer neuen Lösung weitergehen soll, aber die Hauptfrage, die Lösung an sich, ist vier Monate vor dem neuen Jahr noch offen. Wie lange ist schon bekannt, dass die Lösung mit dem Kanton Aargau in Zukunft nicht mehr gilt? Wir erwarten, dass die Aufgabe möglichst bürgernah, effizient und kostengünstig erledigt wird. Nach den vorliegenden Antworten wird dies von der Verwaltung auch beabsichtigt. Allerdings ist eine Übergangslösung in der Verwaltung nur bedingt befriedigend. Wir erwarten auch, dass man auf allen Seiten offen ist, also auch hinsichtlich der umlie-

genden Kantone, um zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Unsere Fraktion ist mit den Antworten nur bedingt zufrieden und erwartet von der SOGEKO, auf den weiteren Verlauf dieses Geschäfts ein genaues Auge zu haben.

Peter Brügger, FDP. Die Opferhilfe ist ein staatliches Leistungsfeld, das für die Betroffenen sehr wichtig ist. Das Angebot muss niederschwellig und bürgernah, professionell und effizient sein, das heisst, kostengünstig erbracht werden können. Die interkantonale Zusammenarbeit kann eine Lösung sein, indem sie günstiger ist oder bessere Leistungen erbringt. Sie darf aber nicht dazu führen, dass der Kanton Solothurn einfach den Juniorpartner spielt und nichts zu sagen hat. Das aber ist der Eindruck, den wir bei diesem Geschäft haben: der Kanton Solothurn kann nur nicken zu dem, was der Nachbar sagt.

Ein paar Worte zur Verstaatlichung von Leistungsfeldern. Offenbar will der Kanton Aargau – aus unbekanntenen Gründen, vielleicht aufgrund der geänderten politischen Zusammensetzung der Regierung – verstaatlichen, was einst ausgelagert worden ist. Verstaatlichungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn damit die Leistung entweder verbessert werden oder der Staat sie günstiger erbringen kann. Wir sind etwas erstaunt, dass der Kanton Solothurn jetzt wieder zurückbuchstabiert, nachdem er eine Lösung mit der Angliederung an das ASO hatte und dann auslagerte – dafür wird man ja Gründe gehabt haben. Das kann es nicht sein. Wir befürchten, dass ein gut funktionierendes System abgesetzt wird, neue staatliche Stellen aufgebaut werden müssen und der Kanton Solothurn einfach daneben steht, ohne aktiv Einfluss nehmen zu können, oder sich der zweit- oder drittbesten Lösung anschliessen muss.

Die Antworten auf die Fragen 2 und 3 zeigen, dass die Kündigung etwas überstürzt erfolgte und jetzt eine Übergangslösung auf den 1. Januar 2011 gefunden werden muss, die vermutlich viel kosten und dazu führen wird, dass noch mehr Unruhe entsteht; dabei wären gerade hier stabile Verhältnisse sehr wichtig. Das meiste ist offen, wie die Antwort auf die Frage 5 zeigt, und dies vier Monate vor dem Start der Neuorganisation. Die Antwort auf die Frage 6 stösst in die richtige Richtung. Ob es so gemacht wird, ist fraglich. Leistungsvereinbarungen sollen partnerschaftlich ausgehandelt werden, und das heisst nicht nur bezüglich Organisationen, sondern auch, partnerschaftlich am Tisch zu sitzen. Hier haben wir den Eindruck, es sei nicht ganz rund gelaufen, der Kanton Solothurn sei einfach der Juniorpartner. Die Antwort auf die Frage 11 sagt leider nichts zu den Gründen der seinerzeitigen Auslagerung; die zu vernehmen wäre interessant. Erstaunt sind wir über die Aussage, die Kapazitäten im ASO seien vorhanden: Ist das ASO personell überdotiert, wenn es einfach so neue Aufgaben übernehmen kann?

Zusammenfassend halten wir fest: in der ganzen Übung wurde überstürzt gehandelt, und offensichtlich hat sich der Kanton Solothurn bezüglich Partnerschaft mit dem Kanton Aargau viel zu wenig eingebracht. Wir hoffen, dass dies in Zukunft nicht mehr passiert und jetzt mit Hochdruck an einer Lösung gearbeitet wird, die den Bedürfnissen der Opfer Rechnung trägt und ihnen die nötige Unterstützung gewährleistet. Die FDP ist zufrieden mit den Antworten in dem Sinn, dass sie gewisse Erhellungen brachten, mit dem Vorgehen hingegen ist sie nicht zufrieden.

Evelyn Borer, SP. Grundsätzliche Pflicht des Kantons, basierend auf eidgenössischem Recht, ist es, den Opfern adäquate Hilfe mit einer umfassenden und erweiterten Schweigepflicht der beratenden Personen anzubieten. Die Zeit zum Studium und zur Diskussion dieser Interpellation war kurz. Trotzdem haben auch wir einige Bemerkungen zu den Antworten.

Zu Antwort 2: Das Ziel, eine Lösung bis 1. Januar 2011 zu finden, ist tatsächlich ehrgeizig; dieses Ziel zu erreichen ist aber unabdingbar. Eine gute, korrekte Lösung muss gefunden werden. Gar nicht befriedigt die Antwort 3a. Eine Übergangslösung im Amt für soziale Sicherheit kann nicht als Lösung, auch nicht als Übergangslösung akzeptiert werden. Die Anlaufstelle in der Verwaltung wäre öffentlich und böte somit zu wenig Schutz für die betroffenen Opfer, wie ihn eine ausgelagerte Stelle bieten könnte. Die Schweigepflicht der ASO-Mitarbeitenden in Ehren, sie entspricht aber nicht den Auflagen einer erhöhten Schweigepflicht und der Auflage, Akten unter Verschluss zu halten, wie dies eine unabhängige Opferhilfestelle gewähren könnte. Es fehlen die Vorstellungen, wie eine Opferhilfe bzw. deren Aufgaben umgesetzt werden sollen. In den Antworten werden Verweise auf die Fallzahlen und die Kostensituation gemacht. Konkrete und gute Lösungsansätze liest man aber nicht. Im Fall der Opferberatung ist eine korrekte, möglichst niederschwellige und vor allem professionelle Hilfe unabdingbar. Leider geht aus den vorliegenden Antworten dieses Bewusstsein nicht hervor. Vielmehr enthalten die scheinbar umfassenden Antworten viel Rauch, aber wenig Feuer. Die Fraktion SP erwartet, dass der Kanton Solothurn eine adäquate Opferberatung anbietet, am besten auf dem eigenen Kantonsgebiet.

Thomas Woodtli, Grüne. Wir danken der Regierung für die schnelle Antwort. Meine Vorrednerin und die Vorredner haben auf die kritischen Punkte aufmerksam gemacht. Für uns Grüne ist es wichtig, dass die Opferhilfe unabhängig ist, der Schutz der Opfer gewährleistet ist und höchste Priorität hat. Wir erwarten von der Regierung die Antwort auf die Frage, ob die Stelle vom Kanton Solothurn geführt

oder eine dezentrale interkantonale Stelle bevorzugt wird. Mit der Antwort sind wir nur bedingt zufrieden.

Susanne Schaffner, SP. Auch ich danke der Regierung für die Beantwortung der Interpellation und kann mich den Ausführungen der Vorrednerin und der Vorredner weitgehend anschliessen. Die wichtigsten und kritischsten Punkte sind erkannt. Ich möchte noch einmal betonen, wie wichtig und schwierig es ist, ein Opfer als erste Stelle zu beraten. Das muss eine Stelle sein, in die das nötige Vertrauen besteht und ein Opfer sich sicher fühlt, dass keine Informationen weitergehen. Das ist so, wie es sich die Regierung ab 1. Januar 2011 vorstellt, in keiner Art und Weise gewährleistet. Die Vorstellung, die Opfer müssten sich an Angestellte der Verwaltung des Kantons Solothurn wenden, ist fast ein wenig schockierend, wenn man weiss, dass diese Personen noch andere Aufgaben haben. Diese Vermischung, das weiss auch der zuständige Regierungsrat, ist unzulässig. Die Fragen werden so beantwortet, dass man meinen könnte, man habe ab 1. Januar 2011 eine Lösung. Wenn man aber die Antworten 3 und Folgende anschaut, ist dem nicht so. Man hat also völlig übereilt einen Leistungsauftrag nicht mehr erneuert, der eigentlich weiter hätte andauern sollen, weil so die Beratung noch sichergestellt gewesen wäre, und zwar an einer Stelle, die bisher zur Zufriedenheit gearbeitet hat. Den Kanton Aargau als Partner einzubeziehen dünkt mich unzulässig bzw. unzuverlässig. Es werden keine konkreten Angaben gemacht, welche Bedingungen gesetzt werden, ob man Einfluss nehmen kann auf das, was der Kanton Aargau macht. Warum er die Beratungsstelle selber führen will, wird auch nicht klar. Es ist richtig, was der FDP-Fraktionssprecher sagte: Der Kanton Aargau wird sagen, was er will, und der Kanton Solothurn kann es nur nachvollziehen. Das darf nicht sein, wenn es darum geht, eine eigene Beratungsstelle zu führen.

Zu den Zahlen: Es wird gesagt, der Kanton Solothurn habe im Jahr 2009 321 neue Fälle gehabt. Es wird aber verschwiegen, dass dazu noch über 170 telefonische Anfragen kommen und 250 bestehende Fälle darunter waren. Insgesamt geht es um rund 700 Fälle. Viele Beratungen konnten nur telefonisch erfolgen, weil es an den Ressourcen fehlt. Bis anhin haben die Kantone Solothurn und Aargau zusammen eine Stelle geführt, von der sie gegenseitig profitierten. Diese Stelle war personell nicht genügend dotiert. Beide Kantone hatten zusammen viermal weniger Beraterinnen als die andern Kantone. Verglichen mit den Kantonen Luzern, Baselland und Bern war das Angebot der Kantone Aargau und Solothurn sehr mager. Es ist deshalb zu überlegen, ob man in unserem Kanton nicht eine eigene Beratungsstelle führen will; ob man sie einer privaten Organisation übergibt oder verwaltungsintern ausgelagert führt, wird zu überlegen sein. Ich erwarte von der Regierung, dass sie sich diese Fragen genau überlegt, bevor sie sich in ein Abenteuer mit dem Kanton Aargau stürzt. Es wäre gut, den Kanton Luzern als Beispiel zu nehmen, der vor kurzem eine solche Stelle eingerichtet hat. Dann würde man merken, was man aus den Antworten nicht klar herauslesen kann: Die Sache ist nicht so einfach, wie es scheint. Die Antworten geben keine konkreten Hinweise darauf, wie man sich eine verwaltungsinterne Opferberatung vorstellt. Es scheint, als sei ein langes Provisorium zu erwarten.

Annekäthi Schluep-Bieri, FDP. Susanne Schaffner hat die Zahlen jetzt berichtigt. Ich bin Mitglied der Betriebskommission, die für die Opferhilfe der Frauenzentrale Aargau-Solothurn zuständig ist. Ich bin auch Zweitunterzeichnende dieser dringlichen Interpellation. Mir geht es nicht darum, den Auftrag bei der Frauenzentrale zu behalten, mein grösstes Anliegen ist, dass die Opfer im Kanton Solothurn eine adäquate, unabhängige Beratung erhalten. Ein von der Verwaltung unabhängiges Angebot ist wichtig. Die vorgeschlagene Lösung ist deshalb ungenügend, sie genügt auch gegenüber dem Opferhilfegesetz nicht. Der zuständige Regierungsrat, der Mitautor des Opferhilfegesetzes ist, wird sich dessen sehr wohl bewusst sein. Ich möchte auch auf Folgendes aufmerksam machen: Personen, die Opfer beraten können, sind nicht einfach zu finden auf dem Arbeitsmarkt. Es gibt wenige Leute mit adäquater Ausbildung. Deshalb muss man möglichst schnell reagieren. Die Frauenzentrale musste ihre Räumlichkeiten kündigen, sie musste auch ihren Leuten vorsorglich kündigen, wobei sie an die Kantone verwiesen wurden. Mir ist es ein Anliegen, dass für die Beratenden eine Anschlusslösung gefunden oder wenigstens ein Sozialplan gemacht wird. Sicher ist, dass die Frauenzentrale die Beratungen bis 31. Dezember 2010 aufrechterhalten wird. Ein wichtiger und nicht zu unterschätzender Punkt ist die Übergabe der Daten. Ich empfehle hier, sich bei der IDAG in Baden zu erkundigen, worauf bei der Übergabe geachtet werden muss.

Das Ziel der Frauenzentrale war stets, weiterhin eine gemeinsame Lösung mit den Kantonen Aargau und Solothurn anzubieten. Wenn dies nicht möglich ist, sind wir für alles andere offen, aber wir können nicht gratis weitermachen. In der Antwort 14 wird uns attestiert, dass wir eine realistische Offerte eingegeben haben. Wir konnten das Angebot angesichts der steigenden Opferzahlen schlicht nicht mehr aufrechterhalten, weshalb wir eine neue Leistungsvereinbarung zu erreichen versuchten. Es kann keine Organisation gemeinnützig, ob verwaltungsintern oder -extern, Opfer beraten und die Kosten selber tragen, es sei denn, es stehe eine Stiftung dahinter. Wenn der Kanton per Gesetz zu einem Angebot

verpflichtet ist, muss er auch die Kosten tragen. Ich empfehle dem Kanton, sich schnell umzusehen und allenfalls, wie Susanne Schaffner sagte, im Kanton Luzern nachzufragen. Dort besteht eine verwaltungsinterne, aber total unabhängige Lösung. Fest steht, dass sich die Opfer nicht einfach vom ASO beraten lassen wollen.

Bei dieser Diskussion stehen für mich die Opfer im Vordergrund und nicht etwa die Frauenzentrale. Eine Sorge ist mir auch die Zukunft des Personals. Wir hatten im Kanton Solothurn immer sehr gute Gespräche. Fachlich sind die Leute sehr gut. Ich danke der Regierung für die Antworten, bin aber nicht befriedigt, auch nicht vom Herunterspielen der Situation.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Die Fragen der Interpellanten sind berechtigt. Die Situation ist nicht ganz einfach. Der Kanton Solothurn steht dadurch, dass er gemeinsam mit dem Kanton Aargau einen Auftrag an die Frauenzentrale vergeben hat, auch ein wenig in einer Schicksalsgemeinschaft. Eine gemeinsame Lösung mit dem Kanton Aargau war der ausdrückliche Wunsch nicht nur seitens der Verwaltung, sondern auch von mir, und zwar deshalb, um die Professionalität der Beratungen sicherzustellen. Höhere Fallzahlen auch aus andern Bereichen erlaubten es, mehr spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen. Die jetzige schwierige Situation wurde ausgelöst durch eine Submission des Kantons Aargau, bei der die drei eingeladenen Institutionen – also nicht nur die Frauenzentrale – die Voraussetzungen in verschiedensten Punkten nicht erfüllten. Dadurch sind auch wir unter Zeitdruck geraten. Vor den Sommerferien haben wir erfahren, dass der Kanton Aargau den Vertrag nicht erneuern will; seither ist die Verwaltung auf der Suche nach Lösungen. Im heutigen Zeitpunkt ist es uns leider nicht möglich, eine definitive Lösung zu präsentieren. Das hat auch damit zu tun, dass die schwierigen Fragen etwa der Übergabe noch nicht geregelt sind. Sie können aber davon ausgehen, dass wir mit Hochdruck an einer Lösung arbeiten. Der Kanton Solothurn ist nicht einfach Juniorpartner in diesen Bereichen. Es wurde gesagt, man sei nicht sicher, wie es weitergeht: Wir haben klar definiert, dass im Rahmen des Leistungsauftrags die entsprechenden Anforderungen gestellt werden; das ist zum Teil jetzt schon passiert. Es hat auch ein Controlling stattgefunden.

Wenn man jetzt das Gefühl hat, die Leistungen seien immer tadellos gewesen, es habe keine Reklamationen gegeben, muss ich dies etwas relativieren. Innerhalb der Opferhilfezentrale hat das ganze Team gewechselt. Wir waren seitens des Kantons sehr grosszügig, auch hinsichtlich der Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Leider wurde die spezielle Fachausbildung Opferhilfe nicht von so vielen Leuten besucht, wie der Kanton in seinen Vorgaben verlangt hatte.

Die Unabhängigkeit ist festgelegt in Artikel 9 des Opferhilfegesetzes. Darin heisst es ausdrücklich, dass sowohl private als auch staatliche, also öffentlich-rechtliche Gebilde die Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen können und müssen. Einzelne Kantone haben verwaltungsinterne Lösungen. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass die Schweigepflicht gewährt ist. Dass dies etwas schwieriger ist als bei einer externen Organisation, trifft zu. Deshalb ist aus der Antwort der Regierung auch ersichtlich, dass die Option ausdrücklich offen gehalten bleibt, die Opferhilfestelle wieder zu verselbständigen. Selbstverständlich sind wir mit dem Kanton Aargau im Gespräch, wie dies bewerkstelligt werden könnte. Tatsache ist, dass ab 1. Januar 2011 die Sache auf die Beine gestellt und die Qualität der Beratung sichergestellt sein wird.

Susanne Schaffner, SP. Die Interpellanten anerkennen die Absicht der Regierung, auch in Zukunft eine unabhängige Opferhilfestelle zu gewährleisten. Die Antworten der Interpellation sind aber nicht sehr klar, was die nähere Zukunft der Beratungsstelle betrifft. Die Interpellanten sind deshalb nicht befriedigt.

AD 115/2010

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP: Regelung der Restfinanzierungskosten in der Langzeitpflege (Art. 25a KVG)

(Wortlaut des Auftrags vom 25. August 2010 siehe «Verhandlungen» 2010, S. 643)

Beratung über die Dringlichkeit

Peter Brügger, FDP. Wir werden noch bei der Interpellation der SP zur Pflegefinanzierung ab 2011 reden. Die Pflegefinanzierung erfährt eine grundlegende Neuausrichtung, was zu massiven Veränderungen

gen der finanziellen Belastungen führen wird. Bis jetzt gingen wir davon aus, dass es eine Verordnungsänderung geben wird. Seit letzter Woche weiss die SOGEKO, dass es auf Weisungsstufe geregelt wird, also am Parlament vorbeigeht. Weiter haben wir von Leuten ausserhalb der kantonalen Verwaltung vernommen, der Kanton Solothurn beabsichtige, ein Modell einzuführen, das massiv von dem der Nachbarkantone abweiche, dies zum Nachteil der Kostenstruktur unserer Pflegeheime, indem Selbstzahler möglicherweise in andere Kantone abwandern. Geäussert wurde auch der Verdacht von Leuten ausserhalb dieses Saals, diese Lösung sei nicht ganz bundesrechtskonform. Ich will das nicht kommentieren, sondern einfach zu bedenken geben.

Bei so vielen offenen Fragen genügt eine Interpellation nicht, sie müssen über einen dringlichen Auftrag beantwortet werden, sodass das Parlament allenfalls Einfluss nehmen kann. Da die Neuregelung auf den 1. Januar 2011 in Kraft tritt, ist die Dringlichkeit gegeben. Ich bitte Sie, der Dringlichkeit zuzustimmen.

Felix Lang, Grüne. Da die grüne Fraktion von den Informationen ausgeht, die jetzt auf dem Tisch liegen, unterstützen wir die Dringlichkeit des Auftrags.

Anna Rüefli, SP. Die SP-Fraktion unterstützt die Dringlichkeit ebenfalls. Einerseits weil die neue Pflegefinanzierung auf den 1. Januar 2011 in Kraft tritt und uns deshalb nicht mehr viel Zeit bleibt, andererseits weil die Beantwortung unserer Interpellation zur neuen Pflegefinanzierung zu Tage gebracht hat, dass die Pflegekosten für die Betroffenen massiv steigen könnten. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die FDP-Fraktion mit diesem Auftrag in den finanziellen Zuständigkeitsbereich der Gemeinden eingreift, was sicher zu Diskussionen führen wird.

Susan von Sury-Thomas, CVP. Unsere Fraktion unterstützt die Dringlichkeit auch, weil die neue Pflegefinanzierung bereits auf den 1. Januar 2011 in Kraft tritt, es aber noch viele Fragen dazu gibt.

Albert Studer, SVP. Auch wir unterstützen den dringlichen Auftrag, und zwar aus den bereits genannten Gründen.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung (Quorum 63)

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

I 65/2010

Interpellation Christian Werner (SVP, Olten): Schlafzimmerräuber

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 11. Mai 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Juni 2010:

1. *Vorstosstext.* Im Fall der unterlassenen Urteilsausschreibung und der verschwundenen Akten (Schlafzimmerräuber) ist festzuhalten, dass der heutige Regierungsrat Walter Straumann im fraglichen Zeitpunkt Präsident des Obergerichts war. Das damals urteilende Kriminalgericht unter der Leitung von Oberrichter Büttiker war Bestandteil des Obergerichts. Nach heute geltendem Recht hat das Obergericht die Aufsichtsfunktion wahrzunehmen (§ 29 Abs. 1 lit. h Gesetz über die Gerichtsorganisation; GO). Das Obergericht beaufsichtigt seine Kammern (§ 105 Abs. 1 GO), mithin auch die Kriminalkammer. Der Obergerichtspräsident sorgt für die organisatorische Koordination (§ 4 abs. 1 lit. c Geschäftsreglement des Obergerichts des Kantons Solothurn und der ihm angegliederten Spezialgerichte). Auch nach dem alten Geschäftsreglement des Obergerichts (in Kraft von 1987 bis Ende 1998), hatte der Obergerichtspräsident für die organisatorische Koordination der verschiedenen Kammern und der angegliederten Spezialgerichte zu sorgen. Folgende Fragen wird der Regierungsrat zu beantworten ersucht:

1. Welche organisatorischen Massnahmen hat Herr Regierungsrat Walter Straumann als seinerzeitiger Präsident des Obergerichts 1994 und 1995 getroffen, um sicherzustellen, dass Abwesenheitsurteile des Obergerichts und seiner Kammern publiziert werden?

2. Welche organisatorischen Massnahmen hat Herr Regierungsrat Walter Straumann als seinerzeitiger Präsident des Obergerichts 1994 und 1995 getroffen, um sicherzustellen, dass Gerichtsakten ordnungsgemäss aufbewahrt werden?
3. Weshalb ist Herr Regierungsrat Walter Straumann beim Regierungsratsbeschluss, mit dem die Staatsanwaltschaft in dieser Sache zur Stellungnahme aufgefordert worden ist, nicht in den Ausstand getreten, nachdem er als seinerzeitiger Präsident des Obergerichts in den Jahren 1994 und 1995 möglicherweise für die unterlassene Urteilspublikation und das Verschwinden der Akten aus unterlassener Koordination mitverantwortlich gewesen sein könnte?

2. Stellungnahme des Regierungsrats.

2.1 Vorbemerkungen. Der Schlafzimmerräuber-Fall wurde am 1. September 1995 vom Kriminalgericht beurteilt. Das Kriminalgericht hat damals entschieden, auf die Publikation des Abwesenheitsurteils zu verzichten. Die Aktenverluste in diesem Fall werden im Bericht der Staatsanwaltschaft an die Justizkommission vom 30. April 2010 behandelt. Aus diesem Bericht (insb. S. 3 f.) geht hervor, dass die verlorenen Originalakten gar nie beim Kriminalgericht eingegangen sind. Für Einzelheiten sei auf diesen Bericht verwiesen.

Im Zeitpunkt des kriminalgerichtlichen Urteils im Jahre 1995 war die Organisation und Geschäftsführung der hier interessierenden Gerichte gesetzlich wie folgt geregelt:

- Nach § 24 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (in der Fassung, die 1995 in Geltung stand, nachfolgend GO95) tagte das Obergericht als Gesamtgericht oder in Dreierbesetzung, wozu es dreigliedrige Kammern (Zivil-, Straf-, Jugendgerichts-, Schuldbetreibungs- und Konkurs- sowie Anklagekammer) bestellte. Das Gesamtgericht hatte die in § 29 GO95 aufgeführten Kompetenzen, namentlich die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden nach § 106 (Bst. h von § 29 GO95).
- Neben dem Obergericht bestand das Kriminalgericht (§§ 35 ff. GO95). Der Kantonsrat wählte das Kriminalgericht, bestehend aus zwei Oberrichtern und drei ständigen Laienrichtern (§ 35 Abs. 1 GO95). Es stand unter der Aufsicht des Obergerichtes (§ 105 Abs. 1 Bst. i GO95) und war diesem organisatorisch angegliedert als Spezialgericht.
- Das Verhältnis der Spezialgerichte zum Obergericht (Gesamtgericht) war im Geschäftsreglement des Obergerichtes des Kantons Solothurn und der ihm organisatorisch angegliederten Spezialgerichte vom 24. September 1986 (GR86) geregelt. Dieses Reglement, welches 1987 vom Kantonsrat genehmigt wurde, war bis Ende 1998 in Kraft und somit auch im Jahre 1995 massgebend. Danach beurteilten die Spezialgerichte die ihnen durch die Gerichtsorganisation zugeteilten Verfahren als selbständige Gerichte (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 GR86). Die Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen durch das Obergericht (Gesamtgericht) hatte dabei für die Spezialgerichte – anders als für die Kammern (§ 29 Bst. e GO95, § 3 Abs. 4 GR86) – bloss empfehlenden Charakter (§ 22 GR86).
- Der Obergerichtspräsident führte den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Regel in der Kammer, der er angehörte (§ 28 Abs. 1 GO95). Kompetenzen waren ihm – im Gegensatz zum Gesamtgericht – in der GO95 keine zugewiesen. Gemäss GR86 vertrat er das Obergericht nach aussen, sorgte für die organisatorische Koordination der verschiedenen Kammern und der angegliederten Spezialgerichte und führte die Oberaufsicht über die Kanzlei (§ 6 GR86). Gegenstand der organisatorischen Koordination bildete hauptsächlich die Vorbereitung der Ressourcen-Verteilung (Zuteilung der personellen Ressourcen an die Kammern, etc.). Nicht Gegenstand der organisatorischen Koordination war hingegen die Rechtsprechung. Der Obergerichtspräsident war nicht befugt, sich in die Rechtsprechung der – als selbständige Gerichte urteilenden – Kammern und Spezialgerichte einzumischen.

Dem Rechenschaftsbericht des Obergerichtes 1996 (S. 4 f.) kann entnommen werden: Walter Straumann, heutiger Regierungsrat und Landammann, wurde 1988 ins Obergericht gewählt. Während seiner ganzen Tätigkeit am Obergericht gehörte er der Zivilkammer an, welche er von 1989 bis 1996 auch präsidierte. In den Jahren 1994 und 1995 war er zudem Präsident des Obergerichtes. – Präsident des Kriminalgerichtes war Oberrichter Urs Büttiker (von 1988 bis 1996).

2.2 Zu Frage 1. Keine. Walter Straumann war nicht Mitglied des Kriminalgerichtes, welches – und zwar unabhängig vom Obergericht (Gesamtgericht) – den Schlafzimmerräuber-Fall zu beurteilen und über die Eröffnung seines Abwesenheitsurteils zu entscheiden hatte. Dieses hat entschieden, auf eine Publikation des Abwesenheitsurteils zu verzichten (s. oben Ziff. 2.1., erster Abschnitt). Die Rechtsfrage, ob damals im Kanton Solothurn für die verjährungsrechtliche Gültigkeit eines Abwesenheitsurteils eine Publikation im Amtsblatt erforderlich gewesen wäre, ist dem Obergericht (Gesamtgericht) nie (weder vor 1995 noch nachher) unterbreitet worden. Diese Rechtsfrage ist bis zum Zeitpunkt der Interpellationseingabe (11.05.2010) weder vom Obergericht (Gesamtgericht) noch vom Bundesgericht abschliessend entschieden worden.

2.3 *Zu Frage 2.* Keine. Es bestand damals keinerlei Anlass diesbezüglich irgend etwas vorzukehren. Weder auf dem Obergericht noch auf dem Kriminalgericht sind Akten verloren gegangen (s. oben Ziff. 2.1., erster Abschnitt mit dortigem Verweis).

2.4 *Zu Frage 3.* Es bestand keine Ausstandssituation, zumal kein Verfahren hängig war oder eröffnet wurde. Als (administrative) Aufsichtsbehörde hat der Regierungsrat von der Staatsanwaltschaft lediglich Auskunft über den Vorfall verlangt. Ausserdem war Walter Straumann mit dem Schlafzimmerräuber-Fall vorher nie befasst. Es kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden.

Markus Schneider, SP. Wir sind froh, konnten wir das Geschäft noch einmal überschlafen. Der Anlass – verschwundene Akten, unterlassene Urteilsausschreibung – ist unerfreulich, und es ist klar, so etwas darf an unseren Gerichten nicht passieren. Es ist deshalb durchaus berechtigt, Christian Werner, zu diesem Fall Fragen zu stellen und dies auch in Form einer Interpellation öffentlich zu tun. Es wäre auch möglich gewesen, den Fall im Rahmen der Justizaufsicht näher anzuschauen – du bist ja Mitglied der Justizkommission. Man hätte in diesem Rahmen auch Inspektionen durchführen, im Obergericht alle Schubladen umdrehen und alle noch lebenden alt Obergerichter befragen können. Insofern hast du da ein Thema aufgegriffen, das man diskutieren kann und darf.

Die Art und Weise, wie du das tust, finde ich hingegen nicht nett, aber ihr wollt ja auch nicht nett sein. Dass du Obergerichtspräsident Walter Straumann Version 1995 in den Fokus nimmst, aber eigentlich auf Regierungsrat Walter Straumann Version 2010 abzielst, finden wir nicht korrekt und nicht zulässig. Dies deshalb nicht, weil zwischen den beiden Versionen 15 Jahre liegen; weil die Rolle und die Funktion, die Walter Straumann 1995 und heute ausübt, eine ganz andere ist und man dies nicht miteinander vermischen sollte; und weil er – das sagt auch der Regierungsrat in seiner Stellungnahme glasklar – in seiner Funktion und Rolle als Obergerichtspräsident im Jahr 1995 nicht verantwortlich gemacht werden kann, was damals passierte: er war nicht Präsident der entsprechenden Kammer, er war auch nicht Mitglied dieser Kammer. Wer das Obergericht kennt, weiss, dass es mindestens in der alten Organisation zwischen den Kammern gewisse Mauern gab, die man auch als Obergerichtspräsident nicht einfach durchbrechen und umgehen durfte. Der Obergerichtspräsident hatte nicht einmal direkten Zugriff auf die Obergerichtskanzlei, er hatte dort nur die Oberaufsicht. Konkret heisst dies: er hätte der Kanzlei keine Weisungen erteilen und keine Ersatzvornahmen vornehmen können. Er hätte die Oberaufsichtskanzlei nicht einmal bitten dürfen, ihm einen Kaffee ins Büro zu bringen, denn das wäre eine unzulässige Weisung gewesen. Das zeigt ungefähr, welche Verantwortung Walter Straumann damals hatte, was ihm erlaubt bzw. nicht erlaubt war. Es kommt ja auch niemandem in den Sinn, nur weil Regierungsrat Walter Straumann 2010 Landammann ist, ihn beispielsweise für den Vollzug der Rauchergesetzgebung verantwortlich zu machen. Macht Walter Straumann als Regierungsrat meinetwegen verantwortlich für eine Strasse, die er im Niederamt nicht bauen will, für ein Windrädchen, das er im Thal plant oder für einen Steinbruch, den er im Leberberg schliessen will, aber bitte nicht für irgendwelche Schlafzimmergeschichten aus dem letzten Jahrtausend. *(Gelächter im Saal)*

Felix Lang, Grüne. Profilierung gehört zu den Politikerinnen und Politikern. Wenn aber bei einem parlamentarischen Vorstoss schon im Voraus ersichtlich ist, dass er nur der Profilierung dient und neben dem bürokratischen Aufwand nichts Positives bringt für unser Volk und unser demokratisches Staatswesen, dann ist es verwerflich. Die Interpellation, lieber Christian, ordne ich in letzteres ein. Ein paar Tage vor den Schlagzeilen über deine Interpellation in der Zeitung hättest du als JUKO-Mitglied die Möglichkeit gehabt, deine kritischen Fragen bei einer sehr ausgiebigen Behandlung des Themas anzubringen und Regierungsrat Straumann direkt zu konfrontieren. Die Schlagzeile in der Zeitung ist für das Vertrauen und das Funktionieren unseres Staats nur negativ, und dies unberechtigterweise. Deine entschuldigte Abwesenheit von der erwähnten JUKO-Sitzung entschuldigt die überflüssige Interpellation nicht. Einen politischen Gegner begründet zu kritisieren und in ein schlechtes Licht zu stellen ist berechtigt, wenn man dadurch eine Verbesserung von Mängeln erwarten darf. Diese Interpellation hinterlässt bei mir den Nachgeschmack, dass nur auf den Mann, aber nicht auf den Ball gezielt worden ist, also ein klassisches Foul ist, und dies ohne Not. Ich freue mich aber trotzdem, mit dir und andern in diesem Saal, mit der gleichen Frau-Mannschaft am nächsten Samstag am Parlamentarier-Fussballturnier in Nyon kämpfen zu dürfen. Mit der sehr freundlichen Antwort des Regierungsrats sind wir einverstanden.

Daniel Mackuth, CVP. Die Fraktion CVP/EVP/glp nimmt zu den von Christian Werner gestellten Fragen rund um das damalige Verhalten und/oder die möglichen Verantwortung von Landammann Walter Straumann als damaliger Obergerichtspräsident im Fall Schlafzimmerräuber wie folgt Stellung: Wir stellen fest, dass das Instrument der Interpellation in diesem Fall nicht korrekt ist. Gemäss Handbuch für die Kantonsräte soll eine Interpellation Auskunft geben über einen Gegenstand, der im kantonalen Interes-

se liegt. Bei dieser Interpellation ist dies nicht der Fall, geht es doch nur darum, einer bestimmten Person, nämlich Walter Straumann, an den Karren zu fahren. Wir sind irritiert, wütend und sauer, wie mit einem derartigen Vorstoss aus den Reihen der SVP einmal mehr ein Regierungsmitglied an den Pranger gestellt werden soll. Solche Vorstösse strapazieren unser parlamentarisches System, und wir missbilligen eine solche Vorgehensweise. Unsere Fraktion wünscht sich künftig gründliche und fundierte Abklärungen von SVP-Interpellanten und eine korrekte, sachorientierte Politik. Diese Abklärung ist bei diesem Geschäft nicht erfolgt. Da die heutige Rechtslage – wir hörten es inhaltlich von Markus Schneider – mit der von 1995 nicht identisch ist, sind wir überzeugt, dass eine Differenzierung zur besagten Rechtslage viele Fragen überflüssig gemacht hätte. Unsere Fraktion wünscht sich zudem faire Auseinandersetzungen zum Wohl unserer Bevölkerung. Dazu fordern wir die SVP auf.

Christian Werner, SVP. Ich bin, was das Thema und die Fragen in der Interpellation anbelangt, aus der Bevölkerung angegangen worden. Als Volksvertreter erachtete ich es als meine Pflicht, mich dem Thema zu widmen, im Wissen darum, mir damit nicht nur Freunde zu schaffen. Wie im Vorstosstext geschrieben, stand das Kriminalgericht zur relevanten Zeit unter der Aufsicht des Obergerichts; das bestätigt auch der Regierungsrat in seiner Stellungnahme. Er schreibt im Einklang mit meinem Vorstosstext auch, dass der damalige Obergerichtspräsident für die organisatorische Koordination der verschiedenen Kammern und der angegliederten Spezialgerichte zu sorgen hatte. Die Tatsache, dass Walter Straumann 1994 und 1995 das Präsidium innehatte, hat bei mir und den Bürgern, die mich kontaktierten, ein komisches Gefühl hinterlassen, nicht zuletzt deshalb, weil man von dieser Tatsache meines Wissens nie etwas in den Medien hatte lesen können. Vor diesem Hintergrund dünken mich die gestellten Fragen durchaus berechtigt; sie dürften auch andere Bürgerinnen und Bürger interessiert haben. Mit dem Jahr 2010 hat dies nichts zu tun.

Noch kurz zu Felix Wettstein (*der Redner meint eigentlich Felix Lang*): einer, der sich in jedem möglichen und unmöglichen Votum als Bauer bezeichnet, obwohl er es gar nicht mehr ist, muss mir nichts von Profilierung sagen.

Ich nehme die Antworten des Regierungsrats zur Kenntnis; ich bin von ihnen befriedigt.

Rosmarie Heiniger, FDP. Die Fraktion FDP hat von der überflüssigen Interpellation mit Befremden Kenntnis genommen und ist mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden.

I 76/2010

Interpellation Fraktion SP: Neue Pflegefinanzierung: bittere Pille für Pflegebedürftige und Gemeinden?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 19. Mai 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. Juni 2010:

1. *Vorstosstext.* Die neue Pflegefinanzierung 2011 in Folge KVG-Revision belastet Spitex- und Langzeitpflegepatientinnen und –patienten, Kanton und Gemeinden massiv, wobei die Krankenkassen um Millionen entlastet werden. Zukünftig wird klar zwischen den Pflegeleistungen, der Hotellerie (Unterkunft und Verpflegung) sowie den Betreuungskosten unterschieden; bis anhin sind diese Bereiche oft vermischt und quersubventioniert worden. Die Patientinnen und Patienten müssen einerseits bei der Akut- und Übergangspflege die Kosten der Hotellerie übernehmen und andererseits müssen sie sich im Pflegeheim und für Spitexleistungen neu stärker an den Pflegekosten beteiligen. Sie bezahlen zusätzlich 20% der vom Bund festgelegten Krankenkassenfixbeträge. Dies entspricht einer Erhöhung der Pflegekosten gegenüber heute bis zu 40%.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt er die finanziellen und sozialen Auswirkungen der neuen Pflegefinanzierung?
2. Wie nutzt der Kanton den vom revidierten KVG gegebenen Handlungsspielraum, um die Leistungsbezügerinnen und –bezüger nebst Franchise und Selbstbehalt noch mit massiven Zusatzkosten zu belasten?

3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die zusätzliche 20%ige Selbstbeteiligung und die dadurch entstehende Erhöhung der Pflegekosten bis zu 40%, die Pflegeempfängerinnen und –empfinger vermehrt in die Ergänzungsleistung- und Sozialhilfeabhängigkeit führen?
4. Wie gross schätzt der Regierungsrat das zukünftige Mengengerüst der EL- und Sozialhilfebezüglerinnen- und –bezügler?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die 20%ige Selbstbeteiligung an den Pflegekosten zu übernehmen, wie dies in einigen anderen Kantonen der Fall ist?
6. Müssen die Bewohner in Pflegeheimen nebst dem 20% Anteil an den Pflegekosten und den Hotelleriekosten, weiterhin zusätzlich die Betreuungskosten übernehmen? Wenn ja, wie hoch sind diese? Als Beispiel: Wie hoch sind künftig die durch einen Heimbewohner in der höchsten Pflegestufe insgesamt pro Jahr zu bezahlenden Leistungsanteile (Pflege, Hotellerie und Betreuung)?
7. Ist der Regierungsrat bereit, im Sinne einer familienpolitischen Massnahme, bei der ambulanten Pflege von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren (Kinderspitex), auf die Selbstbeteiligung (Eigenbetrag) zu verzichten?
8. Wie regelt der Regierungsrat die Finanzierung der sogenannten Restkosten laut KVG in der Langzeitpflege? Wie sieht der neue Verteilschlüssel Kanton/Gemeinden aus?
9. In welchen Verfahren wird die neue Pflegefinanzierung umgesetzt? Gesetzesänderung, Verordnungsweg, RRB?
10. In welchem Zeitpunkt informiert der Regierungsrat über die finanziellen Auswirkungen der Pflegefinanzierung auf alle Betroffenen und über die zur Umsetzung der Pflegefinanzierung notwendigen Massnahmen?

2. Begründung. (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Vorbemerkung. Die eidgenössische Neuordnung der Pflegefinanzierung, welche auf den 1.1.2011 in Kraft tritt, umfasst im wesentlichen zwei Module: Die Akut- und Übergangspflege sowie die ambulante oder stationäre Langzeitpflege (Spitex oder Pflegeheim).

Das neue Instrument der Akut- und Übergangspflege steht im Zusammenhang mit den Fallkostenpauschalen bei Spitalbehandlungen (DRG) und soll die mit der anvisierten Verkürzung der Spitalaufenthalte möglichen Nachteile für die Patienten und Patientinnen auffangen. Sie erfolgt stets auf spitalärztliche Anordnung, im Anschluss an einen Spitalaufenthalt, befristet auf maximal 14 Tage und wird nach den Regeln der Spitalfinanzierung (max. 45% Krankenversicherer und mind. 55% Kanton, keine Selbstbeteiligung der Patienten und Patientinnen mit Ausnahme der üblichen Franchise und Selbstbehalte) finanziert. Die Akut- und Übergangspflege beinhaltet jedoch keine Hotelleriekosten.

Im Bereich der Langzeitpflege zielt die Neuordnung der Pflegefinanzierung auf eine Plafonierung der Krankenversicherungsbeiträge, indem die obligatorische Krankenversicherung für die Pflege einen für die ganze Schweiz einheitlichen Frankenbetrag, abgestuft nach Pflegebedarf, leistet. Dabei handelt es sich einzig um Pflegeleistungen im Sinne des KVG, da die Pensions- und Betreuungskosten wie heute weiterhin von den pflegebedürftigen Personen getragen werden müssen bzw. subsidiär und bedarfsabhängig durch die Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden. Für die Pflegekosten, die nicht von den Sozialversicherungen übernommen werden, dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags belastet werden.

3.2 Zu Frage 1. Bezogen auf den Kanton Solothurn können die Auswirkungen der neuen Pflegefinanzierung heute noch nicht vollumfänglich abgeschätzt werden. Vom DRG-Modell werden Kosteneinsparungen für Kanton und Krankenversicherer und damit auch für die Steuer- und Prämienzahlenden erwartet. Mit dem neuen Regulativ der Akut- und Übergangspflege wird ein Teil der Kosteneinsparungen kompensiert. Nur in den Fällen einer notwendigen Akut- und Übergangspflege in einem Heim erwachsen den Patienten und Patientinnen Zusatzkosten für die Hotellerie. Für die Pflege selbst sind mit Ausnahme von Franchise und Selbsthalt keine Kostenbeteiligungen vorgesehen. Die Akut- und Übergangspflege belastet die Einwohnergemeinden, mit Ausnahme der bedarfsgerechten Anrechnung von Hotelleriekosten im Einzelfall via Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe, grundsätzlich nicht.

Im Bereich der Langzeitpflege gilt vorerst festzuhalten, dass die für die ganze Schweiz einheitlich festgelegten Krankenversicherungsbeiträge gegenüber den heute gestützt auf die Tarifverträge geltenden Krankenversicherungsbeiträgen im Kanton Solothurn eher vorteilhaft ausfallen. Dies führt nun in den gegenwärtigen Verhandlungen zwischen Santésuisse und der Gemeinschaft der Solothurnischen Alters- und Pflegeheime (GSA) und dem Spitex-Verband dazu, dass Santésuisse eine gestaffelte Einführung des neuen Rechts beantragt. Neben der besseren Abgeltung der Pflegeleistungen durch die Krankenversicherer ist zudem weiter vorgesehen, die Mittel und Gegenstände für Pflegeverrichtungen gemäss MiGeL-Liste separat abzugelten, was eher zu einer Senkung der Pflegekosten führt. Im Bereich der stationären Langzeitpflege ist mit Ausnahme der Anpassung an die allgemeine Teuerungsentwicklung

grundsätzlich nicht mit grösseren Verschiebungen zu rechnen. So sollen zwar die bisherigen Pflegekosten auf die vom Bundesrat festgelegten Frankenbeträge erhöht und den pflegebedürftigen Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen der maximal mögliche Selbstbehalt pro Tag in Rechnung gestellt werden. Im Gegenzug können aber die Kosten der Betreuung um den für die Pflege in Rechnung gestellten Selbstbehalt und die besonders auszuweisenden Kosten nach MiGeL reduziert werden.

3.3 Zu Frage 2. Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) auf den 1. Januar 2008 wurde für die Finanzierung von sozialen Aufgaben auf die Subjektfinanzierung auf der Basis von Vollkosten umgestellt. Bezogen auf Alters- und Pflegeheime bedeutet dies, dass Hotellerie, Pflege und Betreuung dem leistungsbeziehenden Individuum grundsätzlich zu den vollen Kosten (Investitionskostenpauschale aber nur zur Hälfte) in Rechnung gestellt werden. Genügen die Eigenmittel (Renten, Pensionen, Vermögensertrag etc.) inkl. Sozialversicherungsbeiträgen und Hilflosenentschädigung (HE) plus KVG-Leistungen nicht, um die Pflegeheimkosten zu decken, so kommen als bedarfsorientierte Leistungen die nach oben nicht beschränkten Ergänzungsleistungen sowie die Prämienverbilligung zum Zug. Die Revision des KVG ändert an diesem System nichts. Die neue Kostenbeteiligung für die Pflege im Spitex-Bereich erachten wir als sozial vertretbar, da für das Individuum ebenfalls verstärkt auf Bedarfsorientierung umgestellt wird, was zwar EL und SH-Anspruchsberechtigung zur Folge haben kann, aber die Defizitdeckung der Einwohnergemeinden verkleinert.

3.4 Zu Frage 3. Wie bereits ausgeführt ist im Bereich der stationären Langzeitpflege, die nach der Sozialgesetzgebung bereits heute auf einer subjektorientierten Finanzierung unter Anrechnung der Vollkosten basiert, abgesehen von der allfälligen Teuerungsentwicklung nicht mit grossen Verschiebungen zu rechnen. Zwar wird neu eine maximale Kostenbeteiligung von Fr. 21.60 pro Tag eingeführt. Diese wird aber jeweils bei den Betreuungskosten wieder in Abzug gebracht. Mit einer gravierenden Zunahme von bedarfsabhängigen (EL oder SH) ist nicht zu rechnen, zumal neu eintretende Heimbewohnende heute nach wie vor zunehmend über bessere Vorsorgeleistungen (BVG-Renten und 3. Säule) verfügen als früher. Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung die Hilflosenentschädigung leichten Grades als zusätzliche Einnahmequelle neu auch für AHV-berentete Personen eingeführt wird.

Bei der ambulanten Langzeitpflege kann die neu eingeführte Kostenbeteiligung bei den Bezüglern und Bezüglern von Spitex-Dienstleistungen zwar zu einem zusätzlichen Bedarf an EL und SH führen. Umgekehrt ist jedoch davon auszugehen, dass die Defizite der Spitex-Dienste einerseits durch die höhere KVG-Abgeltung der Pflegeleistungen und andererseits durch die zusätzliche Kostenbeteiligung der Patienten und Patientinnen sinken werden. Eine allfällige Erhöhung von EL und SH im Zusammenhang mit der neuen Pflegefinanzierung zulasten der Einwohnergemeinden wird somit durch kleinere Defizitbeiträge der Einwohnergemeinden an die Spitex-Dienste wieder kompensiert.

Bei der Akut- und Übergangspflege fallen für die Patienten und Patientinnen höchstensfalls Hotelleriekosten an, dies aber auch nur für maximal 14 Tage. Wir erwarten, dass mit den gesetzten finanziellen Anreizen Patienten und Patientinnen nur in absolut notwendigen Fällen in einer stationären Einrichtung eine Akut- und Übergangspflege beanspruchen werden. Immerhin gilt noch anzumerken, dass mit der Akut- und Übergangspflege ein Training verbunden ist, welches es den Patienten und Patientinnen erleichtern soll, wieder selbständig nach Hause zurückzukehren. Die Kostenübernahme der Hotellerie durch die Patienten und Patientinnen ist zeitlich limitiert und kann u.U. dazu beitragen, eine höhere Kostenbeteiligung für einen allfälligen Heimaufenthalt hinauszuzögern.

Eine kumulative Kostenbeteiligung von 40% der Pflegekosten, wie in der Interpellation genannt, ist nicht vorgesehen: Entweder Akut- und Übergangspflege (keine Kostenbeteiligung, höchstensfalls Hotelleriekosten) oder 20% Selbstbeteiligung an den Pflege-Kosten der Langzeitpflege, aber kompensiert durch tiefere Betreuungskosten.

3.5 Zu Frage 4. Im Pflegeheimbereich werden die Auswirkungen als gering eingeschätzt. In der ambulanten Langzeitpflege rechnen wir durch die vorgesehene Kostenbeteiligung zwar mit zusätzlichen EL- und SH-Beziehenden. Die Mehrbelastung über EL und SH für die Einwohnergemeinden wirkt sich aber im gleichen Umfang entlastend auf die Defizitdeckung der Einwohnergemeinden an die Spitex-Dienste aus. Für das neu geschaffene Instrument der Akut- und Übergangspflege ist einzig bei einer stationären Durchführung eine Kostenbeteiligung über die Hotelleriekosten vorgesehen. Wir gehen von einem kleinen Mengengerüst aus. Angesichts der beschränkten Dauer von maximal 14 Tagen rechnen wir damit, dass in weit über 50% der Fälle die Eigenleistungen der betroffenen Personen genügen werden, um die Hotelleriekosten selbst zu bezahlen. Zudem ist davon auszugehen, dass bei den andern 50% der Fälle ein grosser Teil der betroffenen Menschen bereits EL oder SH bezieht, so dass mit keiner grossen Fallzunahme gerechnet wird.

3.6 Zu Frage 5. Nein, wir halten am gesetzlichen Auftrag der bedarfsorientierten Leistungen unter den Bedingungen der Subjektfinanzierung und Vollkostenrechnung gemäss Sozialgesetzgebung fest.

3.7 *Zu Frage 6.* Ja, die Betreuungskosten werden weiterhin separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Allerdings ist vorgesehen, die 20%ige Kostenbeteiligung an den Pflegekosten bei den Betreuungskosten in Abzug zu bringen, so dass sich gesamthaft das Verhältnis zwischen Pflege- und Betreuungskosten zulasten der Pflegekosten verschiebt und damit die Realität besser abbildet. Aus Gründen des Tarifschutzes mussten die Pflegekosten auf die von den Krankenversicherern anerkannten Leistungen beschränkt werden, obwohl diese Leistungen bisher eigentlich nie genügten, um die Pflege vollumfänglich abzudecken. Andererseits ist aber auch weiterhin zu berücksichtigen, dass der Übergang der Pflege zur Betreuung fließend ist, und dass viele Verrichtungen und Aktivitäten für die Bewohner und Bewohnerinnen in einem Alters- und Pflegeheim eher sozial als medizinisch indiziert sind (Anziehen von Alltagskleidung, gemeinsames Essen und damit verbundene Hilfestellungen, Aktivierungstherapeutische Massnahmen, Hilfe bei der Alltagsgestaltung nach dem Normalisierungsprinzip etc.) und deshalb zu Recht nicht als klassische Pflege im Sinne des KVG gelten.

Da zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Vorstosses die Verhandlungen zwischen der GSA und Santésuisse noch nicht abgeschlossen sind, kann noch kein konkretes Beispiel vorgelegt werden.

3.8 *Zu Frage 7.* Nein, wir halten am System der bedarfsorientierten Leistungen fest und lehnen eine Übernahme der Kostenbeteiligung für alle Familien mit Kindern und Jugendlichen unabhängig von Einkommen und Vermögen ab. Hinzu kommt, dass die ambulante Pflege nach Sozialgesetz ohnehin als kommunales Leistungsfeld definiert ist und somit in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden fällt.

3.9 *Zu Frage 8.* Die Langzeitpflege ist nach Sozialgesetz ein kommunales Leistungsfeld und fällt somit in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden. Eine explizite Regelung der Restfinanzierung ist nicht notwendig, da die Finanzierung der Langzeitpflege und damit auch die Finanzierung der sogenannten Restkosten grundsätzlich durch das leistungsbeziehende Individuum erfolgt. Nur wo die Eigenmittel inkl. Sozialversicherungsbeiträge nicht ausreichen, kommen allenfalls Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen für AHV- oder IV-Bezüger und –Bezügerinnen zum Zug. Aufgrund der vollzogenen Aufgabenreform im Sozialbereich ist kein neuer Verteilschlüssel nur wegen der neuen Pflegefinanzierung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden nötig. Sowohl die Sozialhilfe als auch die Langzeitpflege sind kommunale Aufgaben und werden von den Einwohnergemeinden subsidiär zur Subjektfinanzierung in einem Lastenausgleich im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Der Kanton ist weder an der Sozialhilfe noch an der Langzeitpflege bzw. der daraus erwachsenden EL beteiligt.

3.10 *Zu Frage 9.* Für die Akut- und Übergangspflege wird zurzeit eine regierungsrätliche Verordnung erarbeitet. Für die Langzeitpflege sind aufgrund der sozialgesetzlichen Bestimmungen keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe notwendig. Hingegen sollen auf dem Weg der regierungsrätlichen Taxbewilligung das System und die einzelnen Posten der künftigen Rechnungsstellungen erläutert werden. Vorerst laufen aber im Bereich Langzeitpflege noch Verhandlungen zwischen Santésuisse und der Gemeinschaft der Solothurnischen Alters- und Pflegeheime (GSA) sowie zwischen Santésuisse und dem Spitex-Verband.

3.11 *Zu Frage 10.* Bereits im August 2009 wurde dem VSEG, der GSA und dem Spitex-Verband ein Grundlagenpapier über die geplante Umsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung im Kanton Solothurn zugestellt. Der VSEG wurde anlässlich einer Vorstandssitzung näher informiert. In einzelnen Alters- und Pflegeheimen fanden Informationsabende statt. Grundsätzlich liegt die Informationspflicht gegenüber den Heimbewohnenden und gegenüber Spitex-Beziehenden bei den Trägerschaften der Institutionen. Die Änderung der Sozialverordnung wird aber noch im Juli 2010 vorliegen und die Anpassungen für Pflegeheime und Spitex wird mit einem Regierungsratsbeschluss im Rahmen der jährlichen Festlegung der Höchsttaxen festgelegt.

Susan von Sury-Thomas, CVP. In der Pflegefinanzierung stehen auf den 1. Januar 2011 grosse Veränderungen bevor, die mehr Kostenkontrolle und mehr Kostentransparenz im Gesundheitswesen bezwecken. Die Revision des KVG ist auf Bundesebene beschlossen worden und muss von den Kantonen und Gemeinden vollzogen werden. Unsere Fraktion findet deshalb die Fragen der SP-Fraktion gerechtfertigt. Unsere Fraktion hat die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis genommen. In der Langzeitpflege kosten neben der eigentlichen medizinischen Pflege, die unter das KVG fällt, auch die Betreuung, die Unterkunft und die Verpflegung der Patienten. Das zeigt die Komplexität der Pflegefinanzierung. Die Unterscheidung von Pflege, Betreuung und Hotellerie und die verschiedenen Finanzierungen sind theoretisch einleuchtend, aber in der Praxis schwierig. Tendenziell werden bei den Krankenkassen weniger und bei den Patienten mehr Kosten anfallen. Es ist zu hoffen, dass durch die Umstellungen wenigstens der Papierkrieg in den Alters- und Pflegeheimen nicht noch weiter wächst.

Die SP-Fraktion befürchtet Erhöhungen der Kosten für Pflegeempfängerinnen und Pflegeempfänger von bis zu 40 Prozent. Der Regierungsrat bestreitet dies. Es soll sogar zu Entlastungen kommen. Aussage steht also gegen Aussage. Wir sind wie der Regierungsrat der Meinung, dass man von den allgemeinen

Subventionierungen wegkommen muss und bedarfsgerecht finanzielle Unterstützung leisten soll. Offenbar setzt aber der Kanton Solothurn die Vorgaben des Bundes zur Pflegefinanzierung anders um als unsere Nachbarkantone Bern, Aargau und Basel. Warum ist das so? Dadurch werden Selbstzahler massiv stärker belastet, und es besteht die Gefahr, dass viele ältere Solothurner, um Geld zu sparen, in Pflege- und Altersheime der Nachbarkantone ausweichen werden.

Unsere Fraktion ist von der Stellungnahme des Regierungsrats nur teilweise befriedigt und erwartet, dass der SOGEKO und dem Kantonsrat eine detaillierte Vorlage zur Pflegefinanzierung vorgelegt wird; es geht immerhin um ein paar Millionen Franken. Wir brauchen klärende Auskunft über die Auswirkungen der Anpassungen auf die Gemeinden, auf die Heime, auf das Personal und vor allem auf die Pflegebedürftigen. Es ist unserer Fraktion sehr wichtig, dass bei den Diskussionen auch das Wohl der Patienten und der betreuten Personen im Mittelpunkt steht.

Christian Thalmann, FDP. Am vergangenen Sonntagmorgen bin ich daheim auf dem Bänkli gesessen. Der Nachbar fragte mich, machst du Pause? Ich erwiderte, nein, ich warte. In diesem Kontext entsteht bei mir der Eindruck, dass die Interpellation wirklich berechtigt ist. Die Antworten sind materiell zufriedenstellend, aber ein ungutes Gefühl bleibt. Jemand wartet, jemand macht Pause, und irgendjemand entscheidet dann plötzlich. Das ist unser Gefühl. Heute Mittag findet der Kantonsratsausflug nach Dornach statt, unter anderem wird auch das Goetheanum besichtigt. Dort werden unter anderem Theaterstücke aufgeführt, und es kommt mir fast so vor wie der erste Akt in einem Theaterstück: da sind die Grundlagen von Bern, das revidierte KVG; dann gibt es eine Pause. Im zweiten Akt – es ist fast schon der letzte Akt – kommt der Entscheid aus dem Ambassadorshof. Der Kantonsrat oder die SOGEKO haben leider Gottes nur eine Zuschauerrolle, und das ist nicht gut. Mir ist bewusst, es gibt viele Beteiligte an dem Stück, es gibt viele Interessenvertretungen – die Solothurner Spitäler, die *santésuisse*, die Spitexorganisationen, der Gemeindeverband usw. Dennoch sollte man die Personen mit einbeziehen. Es ist Aufgabe des Parlaments bzw. der entsprechenden Kommissionen, in die Entscheidungsfindung mit einbezogen zu werden. Wir haben letzte Woche in der SOGEKO-Sitzung erstmals über die neue Pflegefinanzierung erfahren; da konnten wir schon nicht mehr viel tun. Wir haben dies jetzt mit dem dringenden Auftrag korrigiert. Ich wünsche Ihnen heute gleichwohl einen schönen Tag im Schwarzbubenland und erwarte von der Regierung – das hat mit der Interpellation nichts zu tun –, dass sie den Auftrag ernst nimmt.

Doris Häfliger, Grüne. Ich kann mich meinen Vorrednerinnen und Vorrednern anschliessen. Das Thema ist hoch komplex. Das Studium der Unterlagen hat zwar eine gewisse Klarheit gebracht; aber das Thema sorgt nach wie vor für rauchende Köpfe. Es ist so komplex, dass die Unsicherheiten bei den Pflegebedürftigen und den Gemeinden noch lange nicht gelöst sind. Natürlich ist es zunächst noch auf der theoretischen Ebene, aber die Ängste sind da, und wir verstehen sie. Eine Trennung der Pflegeleistungen und der Hotellerie sowie der Betreuungskosten ist eine wünschenswerte Kostentransparenz. Wie es letztlich umgesetzt werden kann und wie die Beteiligten in dem «Theaterstück» gemäss den Worten meines Vorredners zusammenspielen und die Harmonie klingt, ist noch ungewiss und braucht wohl noch einen langen Weg. Wir danken dem Regierungsrat für seine Ausführungen. Es ist ein grosser Aufklärungs- und Informationsaufwand vorhanden. Bis die Umstellung dann greift und den gewünschten Nutzen erbringt, wird es noch einige Zeit dauern. Wir hoffen, dass die momentan bittere Pille zu einem Breitbandmedikament mit positiver Langzeitwirkung wird.

Trudy Küttel Zimmerli, SP. Die neue Pflegefinanzierung wird ab 2011 eingeführt, so oder so. Zusätzlich zum heutigen ambulanten und stationären Langzeitpflege wird ein neues Gefäss geschaffen: die Akut- und Übergangspflege als Folge der Einführung der DRG im Akutspital. Dieses Gefäss soll die möglichen Nachteile der kurzen Spitalaufenthalte auffangen. Negative Auswirkungen gibt es unabhängig davon, ob spitalintern, im Heim oder im Spitexbereich. Neu entstehen Hotelleriekosten für Pflegebedürftige, und das ist nicht schön. So kann unter Umständen eine zusätzliche Kostenbeteiligung für die Betroffenen von einem bis 14 Tage entstehen, das heisst bis zu 1400 Franken. Im Pflegeheimbereich, im Langzeitbereich folgen schweizweit einheitlich festgelegte Krankenversicherungsbeiträge. Es gibt hier eine grosse Baustelle.

Für Leistungsbezügerinnen und -bezüger erhöht sich der Eigenanteil an den Pflegekosten. Dieser soll durch die tieferen Betreuungskosten intern kompensiert werden. So hat man uns in der SOGEKO informiert. Was das genau beinhaltet und welche Folgen es hat, muss noch geklärt werden. Das hätten wir eigentlich mit einem nachfolgenden Auftrag klären wollen; jetzt ist uns die FDP zuvorgekommen. Bedauerliche Veränderungen sind auch im Spitexbereich in Sicht. Die Selbstbeteiligungskosten der Pflegebedürftigen steigen um 20 Prozent. Laut Regierungsrat ist der erhöhte Eigenanteil der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sozial vertretbar, auch wenn man annehmen muss, dass die Zahl der Ergänzungsleistungen- und Sozialleistungsanspruchsberechtigten steigt und die Gemeinden mehr belastet

werden. Die Mehrbelastung der Einwohnergemeinden durch EL und SH verursacht auf der andern Seite kleinere Defizitdeckungen an die Spitexdienste, so der Regierungsrat. Das dünkt uns eine etwas lockere Haltung und stimmt uns nachdenklich. Es stimmt, einige Spitexleistungsempfänger, meist ältere Leute, sind finanziell durchaus in der Lage, höhere Pflegekosten zu begleichen. Sie sollen die Spitexleistungen in Zukunft zahlen, statt sie der Allgemeinheit zu belasten. Das finden wir an sich in Ordnung. Aber nicht zu vergessen sind jene Menschen, die mit bescheidenen Mitteln leben müssen, vielleicht EL beziehen müssten, sich aber aus verschiedenen Gründen nicht dazu überwinden können. Da besteht Gefahr, dass aus Angst vor hohen Rechnungen auf wichtige Spitexleistungen in Zukunft verzichtet wird, und das kann zu einer Verwahrlosung führen. Solche Tendenzen sind heute schon Realität und sie könnten sich noch verstärken.

In der Antwort auf die Frage 7 verweist der Regierungsrat auf das Sozialgesetz. Es sei ein Leistungsfeld auf kommunaler Ebene. Damit distanziert er sich von der Problematik. Viele Familien mit pflegebedürftigen Kindern sind starken psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt. Dazu kommen durch die neue Pflegefinanzierung hohe finanzielle Kosten. Da besteht aus unserer Sicht Handlungsbedarf. Noch sind die Verhandlungen zwischen *santésuisse*, GSA und Spitexverband nicht abgeschlossen. Negative Auswirkungen bei der Einführung der neuen Pflegefinanzierung sind zu befürchten, das ist uns klar. Sicher ist, dass zugunsten der Krankenkassen die Pflegebedürftigen viel höher belastet werden, mehr Menschen in die Sozialhilfe abdriften, was sicher kein Fortschritt und sozialpolitisch unbefriedigend ist.

Albert Studer, SVP. Nachdem sich meine Vorrednerinnen und Vorredner inklusive Schwarzbuben sich an dem Thema bereits die Zähne ausgebissen haben, will ich mich kurz fassen und die Geschichte von einer andern Seite beleuchten. Die Fragen zur neuen Pflegefinanzierung sind berechtigt. Zusammengefasst kann man sagen, dass alles, was wir im Gesundheitswesen unternehmen, sich nicht qualitätsmindern und auch nicht kostensteigernd abbilden sollte. Auch hier wird es in einigen Bereichen kritisch, es sind noch lange nicht alle Präferenzen dazu geklärt. Eines ist aber ganz sicher: die neue Pflegefinanzierung trägt nicht dazu bei, die Gemeinden, den Kanton oder allgemein gesagt den Steuerzahler zu entlasten. Der Trend geht ungebremst weiter in die Richtung, die deklarierten Kosten im Gesundheitswesen in den Grossraum der Steuerzahler zu transferieren.

Über die Restfinanzierungskosten in der Langzeitpflege werden wir noch einmal reden. Bezüglich der neu geschaffenen Gefässe der Akut- und Übergangspflege beispielsweise ist die Aufgabenverteilung zwischen den künftigen Dienstleistern nicht restlos geklärt. So rechnet die Regierung bei der ambulanten Langzeitpflege mit einer Zunahme der EL- und der SH-Kosten. Ob die Kostenverteilung im Spitexbereich für die Gemeinden einigermaßen neutral ausfallen wird, ist noch lange nicht gesichert. Auch die hoch gerühmten DRG-Regelungen bei den Spitälern werden sich schwer tun, kostenbremsend zu wirken. Ich nenne ein Beispiel. Bei Versuchen in neun Kantonen, eingeteilt in 86 Versorgungsgebiete, hat sich gezeigt, dass bei der Anwendung der DRG die Spitalaufenthalte abnehmen, aber es im Rahmen von 7 bis 18 Prozent wieder zu Einweisungen aufgrund der kurzen Spitalaufenthalte gekommen ist. Die Patientenaufenthaltsdauer in den Spitälern ist leicht zurückgegangen. Es hat sich aber eine Verlagerung in den ambulanten Bereich im Rahmen von rund 10 Prozent ergeben. Ich könnte noch lange Zahlen beigen, wie dies auch im eidgenössischen Parlament geschehen ist, bis die neue Pflegefinanzierung geboren war. Die höhere Rehospitalisationsrate in den DRG-Regionen hat eine Verbesserung der Behandlungsqualität aus Sicht der Bevölkerung in Frage gestellt. Man bekomme fürs gleiche Geld weniger Qualität, heisst es etwa. Die Krankenversicherungskosten werden so sicher nicht stabiler.

Alles in allem: DRG und neue Pflegefinanzierung müssen kritisch begleitet werden, sonst gewinnen am Schluss nur die Krankenversicherer. Dieses Thema müssen wir gesamtschweizerisch angehen. Die Frage, ob unsere Regelung an die vom Bund vorgesehenen Lösung für die neue Pflegefinanzierung angepasst werden muss, ist von der Regierung noch zu klären.

Wir sind von den Antworten teilweise befriedigt.

Ulrich Bucher, SP. Mich verwundern die Fragen nicht. Es ist nämlich wieder ein Kommunikationsproblem. Die Information durch das ASO ist einmal mehr ein heikler Punkt. Es heisst, der VSEG sei informiert worden, das stimmt, das war im März 2009 an einer Vorstandssitzung. Es geschah aber mit einem relativ groben Sieb. Diesen Teil kennen wir nicht weiter, er wird uns jeweils zugetragen, wenn die Sachen verhandelt werden. An zwei konkreten Beispielen will ich Ihnen zeigen, wie es jeweils läuft. Wir hatten kürzlich eine Verhandlung im Zusammenhang mit den Suchthilfetaxen. Wir wurden uns nicht einig; es gab ein sauberes Protokoll, unter «Haltung des Amtes» stand, wie es die Sache sieht. Dem sagt man dann, man habe zusammen verhandelt, ich aber verstehe darunter etwas anderes. Bezüglich finanzielle Transparenz habe ich vom Amt verlangt, dass die Aufschlüsselung nach dem Gesetz Aufgabenreform soziale Sicherheit mit dem neuen Sozialgesetz weitergeführt wird. Es sind rund 15 Zahlen aus den Leistungsfeldern des Kantons und der Gemeinden, aus denen ablesbar wird, wie sich die Steigerungsrate

entwickelt. Die Antwort auf mein Begehren lautete: «Lieber Herr Bucher, die GASS-Zeiten sind vorbei, die besagte Liste gibt es nicht mehr, es existieren auch keine entsprechenden Zahlen mehr.» Mindestens der zweite Satz ist gelogen: die Zahlen kann man heraussuchen, wenn man sich Zeit nimmt. Aber so wird informiert, und das nennt man dann Zusammenarbeit. Ein gescheiter Mann hat mir kürzlich gesagt, das ASO komme ihm vor wie ein grosser Rangierbahnhof, bei dem niemand so recht wisse, wann welcher Wagen wo steht. Es ist sehr schwierig, durchzublicken. Ich erwarte von diesem Amt, anders, sauberer und glasklar und nicht verklausuliert zu informieren. Wir haben es beim vorangegangenen Geschäft gesehen, als in der Interpellationsantwort stand, man habe der Frauenzentrale signalisiert, man könne eventuell ... Genau so geht es nicht, man muss sagen, was man will und wo es hingehen soll.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ueli Bucher, eine Information über die neue Pflegefinanzierung ist für diese Woche vorgesehen. Dort werden die Leute umfassend informiert, so wie auch die SOGEKO an ihrer letzten Sitzung umfassend informiert worden ist.

Zur Ausgangslage. Es ist nicht ganz einfach zu verstehen, um was es überhaupt geht. Es ist eine neue Sache, über die sehr viel geschrieben worden ist. Für den Kanton Solothurn ist sie, auch wenn Unsicherheiten vorhanden sind, nicht so kompliziert, wie es aussieht. Es gibt zwei Bereiche. Im Bereich der Akut- und Übergangspflege hat die Regierung eine Verordnung verlassen, die in der SOGEKO diskutiert worden ist – was es sonst nicht gibt –, Mitarbeiter vor allem des Gesundheitsamts haben die Lösung vorgestellt; bis jetzt habe ich keine negativen Rückmeldungen erhalten. Aber es ist, wie alles Neue, eine Herausforderung, und wir versuchen, den nötigen Anforderungen gerecht zu werden. Der zweite Bereich betrifft die Pflege und die Spitex. Die Ausgangslage ist hier so, dass der Kanton Solothurn aufgrund der bisherigen Praxis nur eine kleine Korrektur vornehmen muss. Darüber ist ebenfalls informiert worden. Es ist so, dass der Selbstbehalt von 20 Prozent bei den Pflegekosten abgebildet werden muss. Die Leistungsverordnung, also die KLV von Bundesseite betrifft nicht die Organisation, sondern nur die Tarifseite, der Bund kann nicht selber organisieren oder neu organisieren. Dieser Teil wird neu abgebildet, und zwar negativ abgebildet bei den Betreuungskosten. Das heisst, die finanzielle Situation verändert sich für die Leute in den Heimen, was den Umfang ihrer eigenen Leistungen betrifft, nicht. Das ist transparent dargelegt worden.

Jetzt gilt es noch die Taxordnung für das nächste Jahr im Bereich der Heime festzulegen. Selbstverständlich wird auch das ausgehandelt mit den Tarifpartnern, die Gespräche laufen, unter anderen ist auch der VSEG in die Gespräche miteinbezogen. Nach den Herbstferien wird ein entsprechender RRB gefällt werden. Hätte man, wie es der dringliche Auftrag der FDP verlangt, eine gesetzliche Regelung statuiert, mit der die Praxis des Kantons Solothurn geändert wird, hätte das Parlament vermutlich darauf verzichten müssen, einen eigenen Planungsbeschluss zu formulieren, in dem man sagte, dass die Einwohnergemeinden aus der Neuordnung der Pflegefinanzierung nicht belastet werden dürfen. Das war eine Prämisse, die gesetzt wurde. Es gibt tatsächlich Unterschiede zu den übrigen Kantonen Bern und Baselstadt. Das ist mir bekannt. Dort finanziert der Kanton neu einen Anteil. Hätten wir die gleiche Lösung gewollt, wäre es nach der Zuständigkeit des Sozialgesetzes so, dass die Einwohnergemeinden diesen Anteil übernehmen müssten. So gibt es eine kleine Differenz, die aber schon bisher bestanden hat, zwischen Heimen im Kanton Solothurn und im Kanton Bern, was den Eigenanteil der Patientinnen und Patienten anbelangt. Mit andern Worten: wenn der Auftrag der FDP behandelt wird, müssen Sie sich bewusst sein: ihn in dieser Form zu überweisen hiesse, dass der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden zusätzlich kommen müsste und dass der Kantonsrat seinen eigenen Planungsbeschluss vom letzten Dezember aufheben müsste.

Trudy Küttel Zimmerli, SP. Wir haben es gehört, die neue Pflegefinanzierung ist eine komplexe Sache. Es ist gut, haben wir eine Interpellation eingereicht. Dazu kommt nun noch der Auftrag der FDP, so dass Vieles noch geklärt werden kann. Die SP sieht der Einführung der neuen Pflegefinanzierung mit Besorgnis entgegen. Mit den Antworten sind wir nur teilweise zufrieden, sie sind wohl ausführlich, konnten aber die Problematik nicht völlig klären.

Hans Abt, CVP, Präsident. Ich habe versprochen, Sie zu informieren, was mit dem zusätzlich vorgesehenen Sessionstag geschieht. Aufgrund der Geschäftslage und des guten Vorwärtkommens in den letzten beiden Tagen kann auf die Sitzung vom 1. September verzichtet werden.

Neu eingereichte Vorstösse:

ID 113/2010

Dringliche Interpellation überparteilich: Ist eine unabhängige Opferberatung im Kanton Solothurn ab dem 1.1.2011 gewährleistet?

Gemäss Opferhilfegesetz sorgen die Kantone dafür, dass fachlich selbständige und unabhängige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Seit 2003 führt die Frauenzentrale Aargau gestützt auf einen Leistungsauftrag des Kantons Solothurn eine unabhängige Beratungsstelle für Opfer von Straftaten. Die Beratungsstelle leistet unter anderem den Opfern und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge von Straftaten gegen die sexuelle, körperliche und physische Integrität entstehen (Soforthilfe). Diese Soforthilfe wurde bisher von der Beratungsstelle am Hauptstandort in Aarau sowie teilweise am Standort Solothurn erbracht. Da auch der Kanton Aargau seine Opferberatungsstelle mit einem eigenen Leistungsauftrag durch die Frauenzentrale Aargau führen liess, kam es zu Synergien. Nachdem der Kanton Aargau seinen Leistungsauftrag mit der Frauenzentrale Aargau per Ende 2010 aufgelöst hat, hat auch der Kanton Solothurn seinen per Ende 2010 auslaufenden Leistungsauftrag nicht mehr erneuert. Der Kanton Solothurn beabsichtigt gemäss Medienberichten ab 2011 sich an einer verwaltungsinternen Lösung des Kantons Aargau zu beteiligen. Aufgrund dieser neuen Situation bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen dringlich zu beantworten:

1. Wie will der Kanton Solothurn ab 1.1.2011 gewährleisten, dass unter seiner Leitung ein selbständiges und unabhängiges Beratungsangebot zur Verfügung steht?
2. Ist der Aufbau einer funktionsfähigen neuen Beratungsstelle bis Ende 2010 realistisch?
3. Wenn am 1.1.2011 noch keine Beratungsstelle aufgebaut ist:
 - a) Wo werden die laufenden Fälle ab 1.1.2011 beraten? Wie werden die opferhilferechtlichen Vorgaben (Unabhängigkeit, Schweigepflicht) garantiert bei Übergabe der Akten an Dritte?
 - b) Wann werden die betroffenen Opfer darüber informiert, wer ab 1.1.2011 für sie zuständig ist?
 - c) Wohin werden Opfer ab dem 1.1.2011 von der Polizei und den Strafbehörden verwiesen?
 - d) Wie wird die Öffentlichkeit über die Beratungsmöglichkeiten informiert?
 - e) Welche Kosten werden voraussichtlich entstehen, falls sich die Opfer an die Beratungsstellen der umliegenden Kantone wenden müssen.
4. Gemäss Opferhilfegesetz müssen die Opferberatungsstellen fachlich selbständig und damit unabhängig sein. Das Erteilen von Weisungen in einem konkreten, hängigen Beratungsfall ist deshalb grundsätzlich nicht zulässig. Auch sollte die Beratungsstelle selbständig in eigener finanzieller Kompetenz Kostengutsprachen für Dritthilfe erteilen können. Wie gewährleistet der Kanton Solothurn bei Auftragserteilung an eine Opferberatungsstelle, welche der Verwaltung des Kantons Aargau angegliedert ist, dass diese Rahmenbedingungen eingehalten werden, obwohl die bisherige Praxis zeigt, dass der Kanton Aargau bereits heute diesbezüglich eine ganz andere Philosophie vertritt als der Kanton Solothurn?
5. Ist bei einem Anschluss an eine verwaltungsinterne Lösung des Kantons Aargau gewährleistet, dass die Beratungstätigkeit für den Kanton Solothurn nach den bisherigen Grundsätzen und unter Gewährleistung aller bisherigen Leistungen unter einem eigenen Auftritt erfolgt?
6. Wie will der Kanton Solothurn Einfluss nehmen auf die personelle Leitung der Beratungsstelle, Stellenbeschriebe, Unabhängigkeitsregelungen, Beratungskonzepte einer durch den Kanton Aargau geführten verwaltungsinternen Beratungsstelle?
7. Wie wird die organisatorische Unabhängigkeit (z.B. verwaltungsferne Beratungsräume, verwaltungsunabhängige Informatik und Aktenverwaltung, eigenständiges Anstellungsverhältnis mit entsprechender Schweigepflicht) garantiert, wenn die Beratungsstelle als Teil der Verwaltung des Kantons Aargau installiert wird?
8. Ist vorgesehen, dass auch örtlich ein Beratungsangebot im Kanton Solothurn bestehen soll wie bisher?
9. Ist vorgesehen, das fachliche Knowhow in eine neue Lösung zu übernehmen? Wurde den Mitarbeiterinnen der heutigen Beratungsstelle eine Anstellung in der neuen Organisation angeboten?
10. Welche möglichen Lösungen (Anschluss an Beratungsangebot anderer Kantone, eigene Beratungsstellen) wurden geprüft?
11. Hat der Regierungsrat den Aufbau einer eigenen unabhängigen verwaltungsinternen Beratungsstelle im Kanton Solothurn geprüft? Von welchen Parametern müsste man ausgehen?

12. Der Kanton Solothurn hat bisher pro Einwohnerin und Einwohner im Vergleich zu andern Kantonen eine unterdurchschnittliche personelle Dotierung der Beratungsstelle gehabt? Was sind die Gründe?
13. Die im Kanton Solothurn beratene Opferzahl liegt heute unter dem Durchschnitt anderer Kantone. Ist es richtig, dass im Kanton Solothurn bisher ein grosser Teil der Opfer sich ausserkantonale beraten lassen? Was sind die Gründe für Beratungen im Kanton Basel, im Kanton Bern und in andern Kantonen? Was hat der Kanton Solothurn bisher unternommen, damit die eigene Beratungsstelle von den Opfern vorgezogen wird?
14. Mit welchen Kosten wäre zu rechnen, wenn der Kanton Solothurn eine eigene Beratungsstelle führen würde (z.B. nach dem Modell des Kantons Luzern)? Wie berechnen sich die Kosten, wenn die Ausgaben für ausserkantonale Beratungen wesentlich reduziert werden könnten, falls sich die Opfer vermehrt an die eigene Beratungsstelle wenden würden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Susanne Schaffner, 2. Annekäthi Schluemp-Bieri, 3. Verena Enzler, Heinz Glauser, Fränzi Burkhalter, Felix Lang, Rosmarie Heiniger, Ernst Zingg, Markus Schneider, Urs Huber, Trudy Küttel Zimmerli, Clivia Wullimann, Urs von Lerber, Christine Bigolin Ziörjen, Walter Schürch, Philipp Hadorn, Franziska Roth, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Ulrich Bucher, Evelyn Borer, Fabian Müller, Christina Meier, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Remo Ankli, Heiner Studer, Christian Thalmann, Hans Büttiker, Philippe Arnet, Andreas Schibli, Doris Häfliger, Felix Wettstein, Marguerite Misteli Schmid, Thomas Woodtli, Andreas Ruf, Thomas A. Müller, Susanne Koch Hauser, Markus Flury, Rolf Späti, Susan von Sury-Thomas, Urs Schläfli, Silvia Meister, Marianne Meister, Markus Grütter, Kuno Tschumi, Verena Meyer, Beat Loosli, Beat Wildi. (49)

AD 115/2010

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Regelung der Restfinanzierungskosten in der Langzeitpflege (Art. 25a KVG)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Restfinanzierung der Pflegekosten nach Art. 25a Abs. 5 KVG so zu gestalten, dass sie in Einklang mit der Bundesgesetzgebung und harmonisiert mit den Nachbarkantonen stehen.

Begründung: Auf 2011 tritt die von den eidgenössischen Räten verabschiedete neue Pflegefinanzierung in Kraft. Die Pflegekosten unterteilen sich, grob vereinfacht, in medizinische Pflegekosten einerseits sowie Betreuungs- und Hotelleriekosten andererseits.

Nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG darf den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen von den medizinischen Pflegekosten maximal Fr. 21.60 in Rechnung gestellt werden. An die Restkosten der pflegerischen Leistungen haben die Krankenkassen einen Anteil nach einem normierten Tarif zu leisten. Die Restkosten hat die öffentliche Hand zu übernehmen.

Gemäss unseren Informationen sollen die Selbstzahler im Kanton Solothurn im Vergleich zu den umliegenden Kantonen viel stärker belastet werden. Während sich die Höchstattaxe in den umliegenden Kantonen auch für höhere Pflegestufen unter 200 Franken bewegt, wird sie im Kanton Solothurn wohl deutlich über 300 Franken sein.

Der Anteil der Selbstzahler in den Solothurnischen Alters- und Pflegeheimen dürfte bei ca. 40% liegen bei steigender Tendenz. Da immer mehr ältere Leute über entsprechende Einkommen und Vermögen verfügen, ist die Bedeutung der Taxhöhe gross.

Die Situation mit den unterschiedlichen Taxsystemen und den unterschiedlichen Belastungen der Selbstzahler im Vergleich zu den umliegenden Kantonen erfordert umgehend vertiefte Abklärung. Es sollen nach Absprache mit den Gemeinden und den betroffenen Kreisen (Heime, etc.) einerseits gesetzlich kompatible Lösungen und andererseits mit den umliegenden Kantonen harmonisierte, verträgliche Modelle vorgeschlagen werden.

Es ist stossend, dass die Umsetzung einer Bundeslösung mit sehr Massiven finanziellen Auswirkungen ohne umfassende politische Diskussion erfolgt.

Unterschriften: 1. Yves Derendinger, 2. Peter Brügger, 3. Andreas Schibli, Kuno Tschumi, Verena Meyer, Annekäthi Schluemp-Bieri, Philippe Arnet, Marianne Meister, Markus Grütter, Remo Ankli, Heiner Studer, Christian Thalmann, Hans Büttiker. (13)

K 116/2010

Kleine Anfrage Remo Ankli (FDP, Beinwil): Die Passwangstrasse – schlechter Zustand, hohe Kosten, unnötige Fahrten

Es ist gut ein Jahr ins Land gezogen, seitdem ich die Passwangstrasse bereits einmal zum Thema einer Kleinen Anfrage gemacht habe (K 097/2009). In seiner damaligen Antwort hat der Regierungsrat der Passwangstrasse einen «ordentlichen Strassenzustand» bescheinigt. Doch gleichzeitig schätzte er die Kosten für die Gesamtanierung der 6,5 km langen Passwangstrasse vom Neuhüsli in Beinwil bis zur Abzweigung Scheltenpass in Mümliswil-Ramiswil auf rund 16 Mio. Franken – eine verblüffend hohe Summe für eine Strasse von befriedigender Qualität.

Für das Empfinden vieler Strassenbenützerinnen und -benützer ist die Passwangstrasse zumindest abschnittsweise und vor allem auf der Nordseite in einem bedenklich schlechten Zustand. Selbstverständlich sind 16 Mio. Franken eine enorme Summe. Doch auf der anderen Seite ist der Kanton gehalten, Sorge zu tragen zur Passwangstrasse, die dem «Schwarzbubenland als Hauptverbindung ins Mittelland» dient, wie der Regierungsrat selber geschrieben hat.

Der Regierungsrat hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Passstrasse nicht mit Verboten für den Schwerverkehr beschränken will. Doch existiert neben dem nicht beeinflussbaren Schwerverkehr leider noch ein hausgemachter, nämlich die zahlreichen und ökonomisch wie ökologisch sinnlosen Transportfahrten schwerer Lastwagen mit unverschmutztem Aushubmaterial. Diese sind bloss nötig, weil im Schwarzbubenland bis dato noch immer keine Möglichkeit für die Deponie solcher Stoffe besteht.

Aus den genannten Gründen erlaube ich mir, die Strasse über den Passwang noch einmal aufzugreifen und den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1. Existiert ein detailliertes Sanierungsprogramm für die Passwangstrasse, das auf der Basis einer gründlichen Strassenzustandsanalyse erstellt wurde? Wenn nein, warum wird das nicht für nötig befunden?
2. Wenn es ein Sanierungsprogramm geben sollte, wie sieht dieses aus? Wie gestaltet sich der Zeitplan für die Sanierung?
3. Wie kommt das Verfahren für die Schaffung einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial voran? Bis wann wird die Passwangstrasse von den unnötigen Fahrten der Kipper mit dem sauberen Aushubmaterial entlastet werden können?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Remo Ankli. (1)

I 117/2010

Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Wie lange noch will der Regierungsrat Brady Dougans «Lohn» mitfinanzieren?

Die exzessive Vergütungspolitik in der Finanzindustrie, namentlich durch die Grossbanken, steht nach wie vor im Fokus des öffentlichen Interesses. Das kann nicht erstaunen: Weder ist ersichtlich, dass die betreffenden Institute nach der Finanzkrise echte Bereitschaft zu Korrekturen zeigen, noch ist absehbar, dass der Bundesgesetzgeber dereinst wirksame legislatorische Eingriffe vornehmen wird. Dabei ist die angesprochene Vergütungspolitik in zweierlei Hinsicht politisch relevant:

- Die Bonuspolitik der Finanzindustrie schuf systematische Fehlanreize und war damit ein wesentlicher Treiber der Finanzkrise, wie mehrere ökonomische Studien übereinstimmend belegen.
- Die faktische Staatsgarantie für die Grossbanken kommt einer indirekten Subvention von jährlich 4 bis 5 Milliarden Franken gleich.

Die überrissenen «Vergütungspakete» werden von den Kunden mitfinanziert, also – insofern er Geschäftsbeziehungen mit diesen Instituten pflegt – auch vom Kanton und indirekt von den Steuerzahlerinnen und -zahlern (im Fall der Staatskasse), von den Prämienzahlerinnen und -zahlern (im Fall der Gebäudeversicherung) und von den versicherten Staatsangestellten (im Fall der Pensionskasse). Da der Regierungsrat für die Anlagen im Rahmen des Finanzvermögens und die Mittelbeschaffung auf dem Kapi-

talmarkt zuständig ist bzw. die Aufsicht über die Gebäudeversicherung bzw. die kantonale Pensionskasse führt, bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchem Umfang pflegt der Kanton Geschäftsbeziehungen mit den Grossbanken
 - a) durch Anlagen des Finanzvermögens?
 - b) durch Anleihen?
2. In welchem Umfang pflegen öffentlich-rechtliche Anstalten oder weitere Betriebe des Kantons Geschäftsbeziehungen mit den Grossbanken, namentlich die kantonale Gebäudeversicherung und die kantonale Pensionskasse?
3. KV Art.129 Abs.2 hält fest, dass das Finanzvermögen «unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen» zu verwalten sei. Ist das öffentliche Interesse in den Geschäftsbeziehungen des Kantons mit den angesprochenen Finanzinstituten angesichts der volkswirtschaftlich schädlichen und gesellschaftspolitisch explosiven Vergütungspolitik dieser Institute genügend gewahrt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, bei den Anlagen des Finanzvermögens bzw. bei der Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt künftig nur noch Finanzinstitute zu berücksichtigen, die in Ihrer Vergütungspolitik anerkannte Standards (z.B. der Anlagestiftung Ethos) einhalten?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die von ihm beaufsichtigte mittelbare Verwaltung ebenfalls auf eine entsprechende Geschäftspolitik zu verpflichten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Schneider, 2. Peter Schafer, 3. Fränzi Burkhalter, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Anna Rüefli, Christine Bigolin Ziörjen, Urs von Lerber, Andreas Ruf, Philipp Hadorn, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Trudy Küttel Zimmerli, Fabian Müller, Heinz Glauser. (15)

Hans Abt, CVP, Präsident. Ich danke für die angenehmen zwei Tage und wünsche Ihnen einen schönen Kantonsratsausflug.

Schluss der Sitzung und der Session um 11.15 Uhr.